

(K)eine mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) im Zivilrecht?! Eine vergleichende Untersuchung mit der EuGH-Rechtsprechung zur Drittwirkung der Europäischen Grundrechte und Grundfreiheiten

Wirtschaftsjuristin Eva Franziska Radomski, LL.B.

A. Einführung in die Thematik

I. Problemstellung

Jeder Bürger ist Träger von Grundrechten.¹ Aber ist es auch so, dass ich als Bürger die Grundrechte meiner Mitbürger beachten muss? Genau um diese Frage dreht sich die Problematik der Drittwirkung von Grundrechten. Geht es um die Freiheitsrechte, so hat das Bundesverfassungsgericht schon frühzeitig eine Entscheidung getroffen.² Nicht jedoch geklärt wurde die Frage, ob und inwieweit der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG Drittwirkung entfalten kann. Allerdings kann dieser in privatrechtlichen Rechtsbeziehungen relevant werden.

Zur Zeit – Sommer 2021 – ist die Welt durch die Covid-19 Pandemie geprägt. Mehr als die Hälfte der deutschen Bevölkerung hat bereits eine Impfdosis erhalten.³ Seit einigen Monaten entbrennt daher eine Debatte über mögliche Impfprivilegien.⁴ So gibt es Hoteliers, die nur noch geimpfte Personen aufnehmen wollen.⁵ Aber ist das rechtlich erlaubt? Müsste sich der Hotelier möglicherweise an den allgemeinen Gleichheitssatz halten und dürfte ungeimpfte Personen nicht abweisen? Genau hier ist also entscheidend, ob Art. 3 Abs. 1 GG überhaupt Private bindet und damit Drittwirkung entfaltet. In diesem Kontext ist allerdings auch der Grundsatz der Privatautonomie zu beachten.

Aufsehen erregte das Bundesverfassungsgericht vor einigen Jahren mit der sogenannten Stadionverbotsentscheidung. Hier äußerte sich das Gericht erstmals zu einer möglichen Ausstrahlungswirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes in das Zivilrecht.⁶

¹ Ipsen, Staatsrecht II, 23. Aufl., Rn. 61 f.

² BVerfG 1 BvR 400/51.

³ Bundesministerium für Gesundheit, Aktueller Impfstatus, 2021.

⁴ Fischer, Corona-Impfungen – Es geht nicht um Privilegien, 2021; Kehlbach, Debatte über Freiheitsrechte – Wie zurück ins normale Leben, 2021; Braune, Vorbild Israel: Kommen Impfprivilegien auch in Deutschland, 2021; Wefing Corona-Impfprivilegien – Freiheit aus der Spritze, 2021.

⁵ Heinrich, Chef beruft sich auf Hausrecht – In diesem Hotel gilt: Kein Zutritt für Ungeimpfte, 2021.

⁶ BVerfG 1 BvR 3080/09.

Ebenso relevant wie die deutschen Grundrechte sind die Europäischen Grundrechte und Grundfreiheiten aufgrund der Unionsbürgerschaft.⁷ Fraglich ist daher, ob die in der Europäischen Union geltenden Grundrechte und Grundfreiheiten nur für Organe und Mitgliedstaaten der Europäischen Union bindend sind oder ob diese auch zwischen Privaten zur Anwendung gelangen.

Die Frage nach einer mittelbaren Drittwirkung – sei es hinsichtlich des allgemeinen Gleichheitssatzes oder hinsichtlich Europäischer Grundrechte und Grundfreiheiten – kann für jeden deutschen Staatsbürger relevant werden.

II. Zielsetzung der Arbeit

Diese Arbeit hat das Ziel, zu untersuchen, ob der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG mittelbare Drittwirkung in das Privatrecht entfaltet. Dabei soll vergleichend die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu den Europäischen Grundrechten und Grundfreiheiten dargestellt werden. Neben theoretischen Grundlagen soll der Schwerpunkt auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes liegen. Am Ende der Arbeit soll deutlich werden, ob der allgemeine Gleichheitssatz in das Zivilrecht ausstrahlen kann. Dies gilt ebenso für die Europäischen Grundrechte und Grundfreiheiten.

III. Aufbau der Arbeit

Diese Arbeit ist in drei Hauptkapitel, einschließlich diesem, untergliedert. Das erste Kapitel dient als Einführung in die Thematik und die Problemstellung und beschreibt die Zielsetzung sowie den Aufbau der Arbeit.

Daran anschließend folgt das zweite Kapitel, welches die mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG im Vergleich zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Gegenstand hat. Dieses Kapitel ist in drei Unterkapitel gegliedert. Zunächst wird auf das nationale Verständnis eingegangen. Dabei wird der allgemeine Gleichheitssatz dargestellt. Darauf folgend wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Privatautonomie und der Rechtsprechung die mittelbare Drittwirkung beschrieben. Im zweiten Teil des zweiten Kapitels wird die Rechtslage in der Europäischen Union thematisiert. Hier wird zu Beginn auf die Unionsgrundrechte eingegangen. Dabei folgt auf eine allgemeine Einführung die Problematik der Drittwirkung. Anschließend folgt eine Beschreibung der Wirkung des Gleichheitsgebots. Abschließend wird die Wirkung der Grundfreiheiten behandelt. Das letzte der drei Unterkapitel hat einen Vergleich zum Gegenstand. Hier werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede des nationalen Verständnisses und des Verständnisses des Europäischen Gerichtshofes dargestellt.

Die Arbeit endet mit einem Fazit und Ausblick.

B. Die mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes im Vergleich

Ziel dieses Kapitel ist es, herauszuarbeiten, ob der allgemeine Gleichheitssatz des nationalen Rechts mittelbare Drittwirkung in das Privatrecht entfaltet, um dieses Ergebnis anschließend mit der europäischen Rechtsprechung zu vergleichen. Im ersten Schritt wird sich daher mit einer möglichen mittelbaren Drittwirkung des allgemeinen Gleich-

⁷ Herdegen, Europarecht, 22. Aufl., § 12 ff.

heitssatzes befasst. Dabei soll zunächst das Augenmerk auf dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG liegen. Darauffolgend soll der Begriff und das Verständnis der mittelbaren Drittwirkung erörtert werden. In diesem Rahmen soll die Rechtsprechungsentwicklung aufgezeigt werden. Berücksichtigt werden sollen dabei die wichtigsten Entscheidungen im Zusammenhang mit einer möglichen mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten. Der Schwerpunkt der zu untersuchenden Urteile liegt dabei auf denjenigen, die Art. 3 Abs. 1 GG zum Gegenstand haben. Im zweiten Schritt wird die Rechtslage in der Europäischen Union hinsichtlich einer (un)mittelbaren Drittwirkung der Europäischen Grundrechte und Grundfreiheiten genauer beleuchtet. Im letzten Schritt soll auf Basis der vorangegangenen Arbeit eine vergleichende Untersuchung der beiden Rechtslagen stattfinden.

I. Nationales Verständnis

In diesem Kapitel steht das nationale Verständnis bezüglich einer potenziellen Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG im Vordergrund. Als erstes soll dargelegt werden, was der allgemeine Gleichheitssatz besagt. Danach folgt eine Erörterung des Begriffes der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten, einschließlich der einschlägigen Gerichtsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes. Der Fokus liegt sodann auf der möglichen Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes.

1. Allgemeiner Gleichheitssatz

Art. 3 Abs. 1 GG enthält den allgemeinen Gleichheitssatz. Danach sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich.⁸

Davon umfasst sind sowohl die Rechtsanwendungsgleichheit als auch die Rechtsetzungsgleichheit. Die Rechtsanwendungsgleichheit lässt sich direkt dem Gesetzestext entnehmen. Sie fordert die Gleichheit vor dem Gesetz, also eine Gleichbehandlung aller Menschen durch die Rechtsprechung und Verwaltung bei Anwendung der Gesetze. Lehre und Rechtsprechung sind sich aber einig, dass aus dem Zusammenhang von Art. 3 Abs. 1 GG mit Art. 1 Abs. 3 GG auch die Rechtsetzungsgleichheit, also die Gleichheit des Gesetzes, verlangt wird. Damit ist auch die Legislative an den allgemeinen Gleichheitssatz gebunden.⁹ Grundrechtsadressaten sind somit alle Träger hoheitlicher Gewalt.¹⁰ Nach dem allgemeinen Gleichheitssatz ist es untersagt, wesensmäßig Gleiches ungleich und wesensmäßig Ungleiches gleich zu behandeln.¹¹ Die Ungleichbehandlung muss dabei durch die gleiche staatliche Stelle erfolgen.¹² Träger des Grundrechtes aus Art. 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen. Auch auf juristische Personen des Privatrechts ist das Grundrecht anwendbar. Ausgenommen davon sind jedoch juristische Personen des öffentlichen Rechts, wobei der Gleichheitssatz im Verhältnis unterschiedlicher Hoheitsträger zueinander anwendbar ist.¹³ Zur Feststellung, ob eine Gleich- oder Ungleichbehandlung vorliegt, müssen Vergleichsgruppen gebildet werden. Sollte tatsächlich eine Gleichbehandlung bei wesensmäßig Ungleichem beziehungsweise eine Ungleichbehandlung bei wesensmäßig Gleichem vorliegen, kann dies gerechtfertigt sein. Früher wandte das Bundesverfassungsgericht das sogenannte „Willkürverbot“ an. Danach

⁸ Jarass in: Jarass/ Pieroth (2020), GG Art. 3 Rn. 1.

⁹ Kingreen/Poscher, Grundrechte, 35. Aufl., Rn. 515; Epping, Grundrechte, 8. Aufl., Rn. 769.

¹⁰ Hufen, Staatsrecht II, 8. Aufl., Rn. 8.

¹¹ BVerfG 2 BVR 804/75 Rn. 72.

¹² Hufen, Staatsrecht II, 8. Aufl., § 39 Rn. 6.

¹³ Ipsen, Staatsrecht II, 23. Aufl., Rn. 797 f.

durfte die (Un-)Gleichbehandlung nicht willkürlich geschehen.¹⁴ Willkürlich sollte in diesem Fall bedeuten, dass für die Ungleich- beziehungsweise Gleichbehandlung keine von Vernunft geprägten Überlegungen existieren, die sich bereits aus der Natur der Sache ergeben würden oder die aus anderen Gründen offensichtlich sind.¹⁵ Mittlerweile folgt das Bundesverfassungsgericht der „neuen Formel“. Hiernach liegt eine Verletzung des Gleichheitsgebotes dann vor, wenn zwei Gruppen von Normadressaten im Vergleich zueinander verschieden behandelt werden, obgleich zwischen ihnen keine Differenzen von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, die die Ungleichbehandlung rechtfertigen würden.¹⁶ Der Unterschied zwischen den beiden Formeln liegt darin, dass nach der „neuen Formel“ eine Abwägung stattfinden muss.¹⁷ Allerdings soll die „neue Formel“ das „Willkürverbot“ nicht ersetzen, sondern dieses ergänzen.¹⁸ In der Literatur wird derzeit das „Übermaßverbot“ angewandt. Danach soll der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz angewandt werden, um zu prüfen, ob ein Grund für die Ungleichbehandlung besteht.¹⁹

2. Mittelbare Drittwirkung

Grundsätzlich wirken Grundrechte nur zwischen dem Staat als Verpflichtetem und dem Bürger als Berechtigtem. Es handelt sich um sogenannte Abwehrrechte.²⁰ An die Grundrechte gebunden sind nach Art. 1 Abs. 3 GG die Legislative, Exekutive und Judikative.²¹ Folglich ist auch der Privatrechtsgesetzgeber an die Grundrechte gebunden und muss sowohl bei der Auslegung als auch bei der Anwendung des Zivilrechts diese berücksichtigen.²² Nicht adressiert werden private Rechtssubjekte.²³ Private Rechtsbeziehungen und solche zwischen Staat und Bürger unterscheiden sich insofern, als dass bei privaten die Rechtssubjekte aufgrund der ihnen zustehenden Privatautonomie handeln.²⁴ Damit Ansprüche und Pflichten entstehen, müssen die Parteien rechtsgeschäftliche Vereinbarungen getroffen haben. Der Staat wiederum hat aufgrund einschlägiger Ermächtigungen die Möglichkeit, einseitig in die Rechtssphäre des Bürgers einzugreifen. Somit unterscheiden sich aufgrund des Konsensprinzips in privaten Rechtsbeziehungen und der Möglichkeit der einseitigen Verpflichtung seitens des Staates die Rechtsbeziehungen in struktureller Hinsicht.²⁵ In Ausnahmefällen können Grundrechte jedoch auch zwischen Privaten zur Geltung kommen. Dabei ist zwischen der unmittelbaren und der mittelbaren Drittwirkung zu differenzieren. Der Begriff Drittwirkung meint, dass die Bürger an Grundrechte gebunden sind.²⁶ Die unmittelbare Drittwirkung bezieht sich auf den Fall, dass ein Grundrecht selbst die Drittwirkung festsetzt, was selten vorkommt. So werden Staat und Bürger nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG zum Schutz der Menschenwürde verpflichtet.²⁷ Auch

¹⁴ BVerfG 2 BvK 1/54 Rn. 42.

¹⁵ BVerfG 1 BvL 10/55 Rn. 49.

¹⁶ BVerfG 1 BvL 50 89/79, 1 BvR 240/79 Rn. 61; BVerfG 1 BvL 10/00 Rn. 70.

¹⁷ Ipsen, Staatsrecht II, 23. Aufl., Rn. 808 ff.; Jobst, NJW 2020, 11 (11).

¹⁸ Sachs, Verfassungsrecht II – Grundrechte, 3. Aufl., S. 286.

¹⁹ Ipsen, Staatsrecht II, 23. Aufl., Rn. 808 ff.; Jobst, NJW 2020, 11 (11).

²⁰ BVerfG 1 BvR 400/51 Rn. 24.

²¹ Kingreen/Poscher, Grundrechte, 35. Aufl., Rn. 228.

²² Badura, Staatsrecht, 7. Aufl., Rn. 23.

²³ Ipsen, Staatsrecht II, 23. Aufl., Rn. 68.

²⁴ BVerfG 1 BvR 567, 1044/89, Rn. 53 ff.; BVerfG 1 BvR 699/06, Rn. 48.

²⁵ Ipsen, Staatsrecht II, 23. Aufl., Rn. 69.

²⁶ de Wall/ Wagner, JA 2011, 734 (734).

²⁷ BAG 4 AZR 223/80; Neuner, NJW 2020, 1851 (1852).

bei Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG ist dies der Fall. Hier wirkt die unmittelbare Drittwirkung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Eine Einschränkung der Koalitionsfreiheit durch privatrechtliche Abreden ist danach nichtig.²⁸ Zudem wird eine sich aus der Verfassung ergebene unmittelbare Drittwirkung in Fällen von Art. 20 Abs. 4 GG und Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG in Verbindung mit Art. 48 Abs. 1, 2 GG angenommen.²⁹ Ansonsten wird das Konstrukt der unmittelbaren Drittwirkung überwiegend abgelehnt.³⁰ Anders sieht es im Falle der mittelbaren Drittwirkung aus. Diese wird vom Bundesverfassungsgericht anerkannt. Bei dieser entfaltet sich die Drittwirkung nicht direkt aus dem Grundrecht, sondern findet über unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln Eingang in das Privatrecht.³¹ In diesen Fällen sind die Bürger selbst an die Grundrechte gebunden. Charakteristisch in derartigen Konstellationen ist der fehlende Eingriff des Staates in den Schutzbereich eines Grundrechtes. Stattdessen stehen sich hierbei zwei Bürger, also private Rechtssubjekte, gegenüber, wobei bei einem der beiden eine Beeinträchtigung eines Grundrechts durch den anderen vorliegen muss.³² Charakteristisch für die mittelbare Drittwirkung ist die Notwendigkeit einer Abwägung der entgegenstehenden Rechte.³³ Auch wenn die Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Drittwirkung mittlerweile anerkannt ist, so gibt es diesbezüglich kritische Stimmen in der Literatur.³⁴

a. Grundsatz der Privatautonomie

Jeder Einzelne hat die Freiheit, seine rechtlichen Verhältnisse frei zu gestalten, ohne dabei gegen die Rechtsordnung zu verstoßen. Dies ist ein Grundprinzip des Zivilrechts, die sogenannte Privatautonomie. Sie wird durch die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet.³⁵ Maßgeblich ist dabei, dass die Bedingungen der Selbstbestimmung wirklich vorliegen müssen.³⁶

Die wichtigste Ausprägung der Privatautonomie ist dabei die Vertragsfreiheit. Sofern die Person geschäftsfähig ist, steht es ihr zu, selbst zu entscheiden, ob, mit wem und mit welchem Inhalt sie ihre Verträge abschließt.³⁷ Ebenso ergibt sich daraus das Recht, Verträge nicht abzuschließen.³⁸ Der Staat hat den Interessenausgleich, der durch den übereinstimmenden Willen der Vertragspartner zustande gekommen ist, zu beachten.³⁹

In bestimmten Fällen kann der Grundsatz der Privatautonomie durchbrochen werden, zum Beispiel aufgrund eines bestehenden Kontrahierungszwangs.⁴⁰ Durch das Bestehen eines Kontrahierungszwangs erhält der Berechtigte einen Anspruch auf Abgabe eines Angebotes seitens des Verpflichteten. Auf der anderen Seite bewirkt der Kontrahierungszwang die Annahme eines Angebotes des Berechtigten zu angemessenen Konditionen, was auch als Inhaltszwang bezeichnet wird. Diese Abschlusspflicht kann unmittelbar aus dem Gesetz folgen. Unter anderem ist dies im Rahmen der Daseinsvorsorge

²⁸ Hufen, Staatsrecht II, 8. Aufl., § 7 Rn. 8.

²⁹ Kingreen/Poscher, Grundrechte, 35. Aufl., Rn. 238.

³⁰ Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Aufl., „Drittwirkung der Grundrechte“.

³¹ Katz/Sander, Staatsrecht, 19. Aufl., Rn. 661 f.; Muckel, JA 2018, 553 (554).

³² Katz/Sander, Staatsrecht, 19. Aufl., Rn. 661.

³³ Badura, Staatsrecht, 7. Aufl., Rn. 23.

³⁴ Ipsen, Staatsrecht II, 23. Aufl., Rn. 70.

³⁵ Jarass in: Jarass/Pierothe (2020), GG Art. 2, Rn. 22.

³⁶ BVerfG 1 BvR 26/84 Rn. 47.

³⁷ Di Fabio in: Maunz/Dürig (2021), GG Art. 2 Abs. 1, Rn. 101.

³⁸ Jarass in: Jarass/Pierothe (2020), GG Art. 2, Rn. 22- 24.

³⁹ BVerfG 1 BvR 12/92 Rn. 30; BVerfG 1 BvR 782/95, 957/94 Rn. 131.

⁴⁰ Eckert in: Hau/Poseck Beck'scher Online-Kommentar (2021), BGB § 145, Rn. 12.

der Fall. Streitig ist, ob sich ein Kontrahierungszwang auch mittelbar ergeben kann. Von der herrschenden Meinung wird dies jedoch angenommen. Für Private ist § 826 BGB der Anknüpfungspunkt. Er kommt in Fällen des Missbrauchs einer Monopolstellung zur Anwendung.⁴¹

Die Gestaltungsfreiheit ist jedoch nicht schrankenlos. So kann es sein, dass ein Vertragsteil dem anderen typischerweise strukturell unterlegen ist. Der andere Vertragsteil kann damit den Inhalt des Vertrages faktisch einseitig festlegen. Der Vertragsinhalt belastet dann den unterlegenen Vertragsteil und der zwischen den Parteien zustande gekommene Interessenausgleich ist augenscheinlich unangemessen. Aus der eigentlich grundrechtlich garantierten Selbstbestimmung kann für den schwächeren Vertragspartner dadurch eine Fremdbestimmung entstehen. In diesen Fällen setzt der Gesetzgeber Grenzen, um den unterlegenen Teil vor wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen. Grund dafür ist das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber erlässt zum Schutz entweder dispositive oder zwingende Normen.⁴² Beispiele für ein Kräfteungleichgewicht können Bürgschaftsverträge und Eheverträge sein.⁴³

b. Rechtsprechung

Im Laufe der Jahre musste sich auch das Bundesverfassungsgericht mit einer unter Umständen bestehenden Drittwirkung von Grundrechten befassen. Den Anfang machte es mit dem sogenannten Lüth-Urteil.

aa. Das Lüth-Urteil

Im Jahr 1940 drehte der Regisseur Veit Harlan den NS-Propagandafilm „Jud Süß“ und wurde damit bekannt.⁴⁴ Im Rahmen der Arbeit an seinem ersten Nachkriegsfilm „Unsterbliche Geliebte“ kam es zwischen ihm und Erich Lüth, seines Zeichens Leiter der Staatlichen Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg und Vorsitzender des Hamburger Presseklubs, zu einer Auseinandersetzung.⁴⁵ Lüth rief das deutsche Publikum öffentlich zum Boykott des Films auf.⁴⁶ Daraufhin wurde gegen ihn von der Dornick-Film-Produktion GmbH, Produzentin des Films, und von der Herzog-Film GmbH, Verleiherin des Films, eine zivilrechtliche Unterlassungsklage erhoben. Das Landgericht Hamburg gab der Klage statt.⁴⁷ Nachdem Lüth dagegen erfolglos den Rechtsweg bestritt, legte er beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde ein.⁴⁸ So kam es im Jahr 1958 zu einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. Dies stellte bei seiner Entscheidung fest, dass es sich bei den Grundrechten an erster Stelle um Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat handelt und folgte damit der klassischen Grundrechtstheorie.⁴⁹ Allerdings geht die Wirkung der Grundrechte noch darüber hinaus. Sie stellen eine objektive Wertordnung dar und haben damit Bedeutung für alle Rechtsgebiete.⁵⁰ Im Privatrecht dienen die Generalklauseln wie beispielsweise der Grundsatz nach Treu und Glauben aus § 242 BGB als sogenannte Einbruchstellen.

⁴¹ Busche in: Münchener Kommentar zum BGB (2018), Vorbemerkung vor § 145, Rn. 20 f.

⁴² BVerfG 1 BvR 567, 1044/89 Rn. 56.

⁴³ BVerfG 1 BvR 567, 1044/89 Rn. 60; BVerfG 1 BvR 12/92 Rn. 31; Jarass in: Jarass/Pieroth (2020), GG Art. 2 Rn. 22 ff.

⁴⁴ WDR, Stichtag – 13. April 1964 – Veit Harlan stirbt auf Capri, 2014.

⁴⁵ BVerfG 1 BvR 400/51 Rn. 1.

⁴⁶ BVerfG 1 BvR 400/51 Rn. 4.

⁴⁷ BVerfG 1 BvR 400/51 Rn. 5 ff.

⁴⁸ BVerfG 1 BvR 400/51 Rn. 15.

⁴⁹ BVerfG 1 BvR 400/51 Rn. 24.

⁵⁰ BVerfG 1 BvR 400/51 Rn. 25.

Die Grundrechte wirken hier mittelbar.⁵¹ Der Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichtes bezieht sich bei zivilgerichtlichen Urteilen allein auf die Verletzung von Grundrechten. Zivilrichter können diese verletzen, sofern sie die mittelbare Drittwirkung missachten.⁵² Des Weiteren ging das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung darauf ein, dass auch zivilrechtliche Vorschriften allgemeine Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG sein können. Aus diesem Grund können privatrechtliche Vorschriften das Recht auf freie Meinungsäußerung einschränken.⁵³ Dabei müssen sie ihrerseits „im Lichte“ der Bedeutung des Grundrechtes ausgelegt werden.⁵⁴

Die erstmalige Auseinandersetzung des Bundesverfassungsgerichtes mit der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten in das Privatrecht war bereits wegweisend, obgleich sie zur damaligen Zeit durchaus strittig war.⁵⁵ Allerdings war dies noch keine Entscheidung zu der speziellen Wirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes im Privatrecht. Bis dahin sollten noch einige Jahrzehnte vergehen.

bb. FraPort

In seinem Urteil aus Februar 2011 entschied das Bundesverfassungsgericht über die Grundrechtsbindung gemischtwirtschaftlicher Unternehmen. Bei diesen bejahte das Gericht eine unmittelbare Drittwirkung, sofern sie zu mehr als 50 Prozent von der öffentlichen Hand beherrscht werden.⁵⁶ Darüber hinaus betonte das Bundesverfassungsgericht die mittelbare Grundrechtsbindung von Privaten und Privatunternehmen. Eine solche erfolgt aufgrund einer mittelbaren Drittwirkung oder staatlicher Schutzpflichten und soll einen Ausgleich zwischen widerstreitenden bürgerlichen Freiheitsphären schaffen. Das Bundesverfassungsgericht wies schließlich daraufhin, dass die Bindung Privater nicht zwangsläufig ein geringeres Ausmaß haben muss, sondern – vom Einzelfall abhängig – durchaus auch gleich weit reichen kann wie die der öffentlichen Gewalt.⁵⁷ Im Mittelpunkt des vom Bundesverfassungsgericht zu entscheidenden Sachverhaltes ging es um die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 GG, sodass noch keine Aussagen zum allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG getroffen wurden.⁵⁸ Ob dieser auch eine mittelbare Drittwirkung entfaltet, bleibt folglich weiter offen.

cc. Stadionverbot

Erst im Jahr 2018 entschied das Bundesverfassungsgericht, inwieweit der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG mittelbare Drittwirkung entfaltet.⁵⁹ In dem Fall, den das Gericht entscheiden musste, ging es um einen Fußballfan, der mit einem bundesweiten Stadionverbot belegt wurde. 2006 besuchte er als 16-jähriger in Duisburg ein Fußballspiel des FC Bayern München gegen den MSV Duisburg. Als das Spiel zu Ende war, folgte eine verbale und körperliche Auseinandersetzung zwischen den Fans der unterschiedlichen Lager, an denen der damals 16-jährige beteiligt war. Dabei kam es sowohl zu Sach- als auch Personenschäden. Anschließend wurde gegen den Beschwer-

⁵¹ BVerfG 1 BvR 400/51 Rn. 27.

⁵² BVerfG 1 BvR 400/51 Rn. 28.

⁵³ BVerfG 1 BvR 400/51 Rn. 38.

⁵⁴ BVerfG 1 BvR 400/51 Rn. 32.

⁵⁵ Ruffert, JuS 2020, 1 (2).

⁵⁶ BVerfG 1 BvR 699/06 Rn. 53.

⁵⁷ BVerfG 1 BvR 699/06 Rn. 59.

⁵⁸ BVerfG 1 BvR 699/06 Rn. 44.

⁵⁹ BVerfG 1 BvR 3080/09.

deführer ein Ermittlungsverfahren wegen Landfriedensbruchs gemäß § 125 StGB eingeleitet.⁶⁰ Im Namen des Deutschen Fußballbundes, des Ligaverbandes sowie sämtlicher Vereine der Fußball-Bundesliga sprach der MSV Duisburg daraufhin ein bundesweites Stadionverbot aus, welches bis Juni 2008 andauern sollte. Dies wurde zum einen auf das Hausrecht und zum anderen auf die Stadionverbots-Richtlinien des Deutschen Fußballbundes gestützt.⁶¹ Das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde einige Zeit später wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Gleichwohl hielt der MSV Duisburg an seiner Entscheidung fest, ohne den Beschwerdeführer zuvor anzuhören. Auch der FC Bayern München handelte, indem er den Beschwerdeführer des Vereines verwies und das Jahreskartenabonnement kündigte.⁶² Daraufhin erhob der Beschwerdeführer Klage auf Aufhebung des Stadionverbots. Nach Erledigung des Klagebegehrens stellte er seinen Klageantrag auf einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verbotes um.⁶³ Damit war er sowohl bei den Vorinstanzen als auch beim Bundesgerichtshof erfolglos.⁶⁴ Sodann erhob er beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde. Er sah sich durch das auf reinen Verdacht verhängte Stadionverbot in seinen Grundrechten verletzt.⁶⁵ Das Bundesverfassungsgericht wies die Verfassungsbeschwerde als unbegründet ab.⁶⁶ Allerdings stellte es klar, dass ein Stadionverbot am Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG gemessen werden muss.⁶⁷ Zwar wirken die Grundrechte nicht unmittelbar im Zivilrecht, entfalten aber als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen Ausstrahlungswirkung. Über Einbruchstellen wie unbestimmte Rechtsbegriffe kommen die Grundrechte auch im Zivilrecht im Wege der Auslegung zur Anwendung. An dieser Stelle bekräftigte das Bundesverfassungsgericht also die Ansicht, die es bereits in der Lüth-Entscheidung verfolgte. Wie weit die mittelbare Drittwirkung reicht, ist dabei einzelfallabhängig. Entsprechend des Wertehaltes der widerstreitenden Grundrechte der betroffenen Grundrechtsträger muss im Wege der praktischen Konkordanz ein Ausgleich hergestellt werden.⁶⁸ In diesem Fall stehen sich das Eigentumsrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG des Stadionbetreibers und das Recht auf Schutz vor willkürlicher Ungleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG des vom Stadionverbot Betroffenen gegenüber.⁶⁹ Dabei ist allerdings zu beachten, dass Art. 3 Abs. 1 GG kein objektives Verfassungsprinzip enthält, welches den allgemeinen Gleichheitssatz im Zivilrecht generell zur Anwendung kommen lässt. Auch über die mittelbare Drittwirkung lässt sich dies nicht begründen. Jede Person hat grundsätzlich ein Recht auf Vertragsfreiheit und unterliegt keinem Kontrahierungszwang.⁷⁰ Bei bestimmten Sachverhalten kann allerdings das Gleichheitsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG dennoch im Privatrecht angewandt werden, wie in dem hier vorliegenden Fall, bei dem eine Person aufgrund des zivilrechtlichen Hausrechts von einer Veranstaltung ausgeschlossen wird. Die Entscheidung in diesen Fällen obliegt den Zivilgerichten. Die Veranstaltung ihrerseits muss „[...] von Privaten aufgrund eigener Entscheidung einem großen Publikum ohne Ansehen der

⁶⁰ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 1 ff.

⁶¹ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 4.

⁶² BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 5.

⁶³ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 9.

⁶⁴ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 10.

⁶⁵ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 19 ff.

⁶⁶ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 30.

⁶⁷ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 39.

⁶⁸ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 32 f.

⁶⁹ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 35.

⁷⁰ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 40.

Person geöffnet werden und ein Ausschluss von dieser muss für den Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entscheiden.“⁷¹ Dabei darf der Veranstalter aufgrund seiner aus dem Hausrecht entstehenden Entscheidungsmacht die Person nicht willkürlich und ohne sachlichen Grund von der Veranstaltung ausschließen. Anstelle des Hausrechts wäre eine vergleichbare Entscheidungsmacht auch bei einer Monopolstellung oder struktureller Überlegenheit der Fall.⁷² Ein sachlicher Grund kann laut dem Bundesverfassungsgericht im Falle eines Stadionverbots bereits in der begründeten Besorgnis, von der betroffenen Person gehe die Gefahr zukünftiger Störungen aus, bestehen. Diese Besorgnis begründet sich durch konkrete und nachweisliche Tatsachen von hinreichendem Gewicht. Dabei ist der Nachweis zuvor begangener Straftaten oder rechtswidriger Handlungen irrelevant. Der Stadionbetreiber hat ein berechtigtes Interesse daran, dass es während des Spiels zu keinen Störungen kommt und er trägt die Verantwortung sowohl für die Sicherheit der Spieler als auch für die der Zuschauer.⁷³ Die Erforderlichkeit eines sachlichen Grundes führt zudem dazu, dass dem Stadionbetreiber verfahrensrechtliche Maßnahmen auferlegt werden. Er muss – soweit zumutbar – versuchen den Sachverhalt aufzuklären, indem er unter anderem den Betroffenen vor Verhängung des Stadionverbotes anhört. Des Weiteren kann der Betroffene eine Begründung einfordern.⁷⁴ Auch wenn es im Zivilrecht unüblich – aber nicht ausgeschlossen – ist, dass Verfahrensrechte angewandt werden müssen, so ist dies in Fällen der mittelbaren Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes und des Erfordernisses eines Rechtfertigungsgrundes bei der Ablehnung einer Leistung anders. Das Bundesverfassungsgericht fordert bei Entscheidungen, die sanktionierend wirken und eines sachlichen Grundes bedürfen, dass der Betroffene die Möglichkeit erhält, sich mit den Anschuldigungen auseinanderzusetzen. Es muss ihm möglich sein, seine Rechte geltend zu machen, wobei dies nicht zwangsläufig dazu führt, dass eine Anhörung sofort stattfindet. Diese kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.⁷⁵ Die näheren Anforderungen für die verfahrensrechtlichen Maßnahmen legen dabei die Fachgerichte fest. Hier bekräftigte das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung der Fachgerichte. Für das bundesweite Stadionverbot bestand ein sachlicher Grund.⁷⁶ Die unterbliebene Anhörung konnte der Betroffene im zivilrechtlichen Verfahren nachholen.⁷⁷

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sorgte für viel Aufsehen. In der Literatur wird sie unterschiedlich bewertet.⁷⁸ So wird auf der einen Seite Kritik an der Entscheidung geäußert.⁷⁹ Es wird argumentiert, dass der Beschwerdeführer keine Gleichbehandlung verlangt, sondern vielmehr eine Leistung begehrt. Er möchte einen Vertragsschluss mit dem Stadionbetreiber, damit er sich das Fußballspiel ansehen kann.⁸⁰ Auch wird eine grundsätzliche Ablehnung einer mittelbaren Drittwirkung aufgrund dogmatischer Bedenken betont.⁸¹ Des Weiteren wird kritisiert, dass das Bundesverfassungsgericht nicht deutlich genug hervorhebt, ob für das Erfordernis eines sachlichen

⁷¹ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 41.

⁷² BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 41.

⁷³ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 45.

⁷⁴ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 46.

⁷⁵ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 47.

⁷⁶ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 48 ff.

⁷⁷ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 58.

⁷⁸ Muckel, JA 2018, 553 (556); Neuner, NJW 2020, 1851 (1853 f.); Ruffert, JuS 2020, 1 (3 ff.).

⁷⁹ Neuner, NJW 2020, 1851 (1853 f.).

⁸⁰ Neuner, NJW 2020, 1851 (1854).

⁸¹ Neuner, NJW 2020, 1851 (1853).

Grundes das Willkürverbot ausreichend ist oder ob auch die „neue Formel“ berücksichtigt werden muss.⁸² Schließlich ist ein Teil der Literatur der Überzeugung, es handle sich nicht um eine mittelbare Drittwirkung, sondern um eine unmittelbare.⁸³ Auf der anderen Seite gibt es einige Stimmen, die die Entscheidung als positiv bewerten.⁸⁴ Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes wird deutlich, dass weiter an der Figur der mittelbaren Drittwirkung festgehalten wird. Dies war zeitweise unklar. Die Ausstrahlungswirkung ersetzt die mittelbare Drittwirkung dabei nicht, sondern beide werden miteinander verknüpft.⁸⁵

dd. Hotelverbot

Im Jahr 2019 musste das Bundesverfassungsgericht über eine mögliche Diskriminierung wegen eines Hausverbotes in einem Hotel entscheiden.⁸⁶ Die Ehefrau des ehemaligen NPD-Vorsitzenden Udo Voigt hatte einen Aufenthalt in einem Hotel gebucht. Die Buchung wurde anfangs von dem Hotel bestätigt. Kurze Zeit später erklärte die Hotelbetreiberin, dass ein Aufenthalt des Ehepaares in dem Hotel nicht möglich sei. Sie schlug ersatzweise alternative Unterbringungsmöglichkeiten oder kostenfreie Stornierung vor. Nachdem Voigt nachfragte, erteilte die Hotelbetreiberin ihm Hausverbot. Sie begründete dies mit der politischen Überzeugung des Beschwerdeführers und dem Wohlfühlerlebnis, das sie jedem Gast zukommen lassen möchte.⁸⁷ Voigt fühlte sich aufgrund seiner politischen Überzeugung diskriminiert und bestritt den Rechtsweg. Nachdem der Bundesgerichtshof das Hausverbot grundsätzlich bestätigte, legte Voigt Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Das Gericht nahm die Beschwerde jedoch schon nicht zur Entscheidung an.⁸⁸ Auch hier verwies das Gericht wie im Fall des Stadionverbots darauf, dass aus dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG über den Weg der mittelbaren Drittwirkung kein allgemeiner Grundsatz entstehe, der bestimmt, dass auch privatrechtliche Beziehungen generell gleichheitsgerecht ausgestaltet werden müssten.⁸⁹ Des Weiteren lässt sich dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG kein objektives Verfassungsprinzip entnehmen, das dies statuieren würde. Die mittelbare Drittwirkung führt auch zu keiner anderen Wertung. Zudem betonte das Bundesverfassungsgericht wie bereits in der Stadionverbotsentscheidung, dass jede Person die Freiheit hat, den Vertragspartner und die -modalitäten selbst zu bestimmen und festzulegen, in welcher Art und Weise sie über ihr Eigentum verfügt. Nähere Ausgestaltung und mögliche Begrenzungen erfährt die Freiheit durch die Rechtsordnung und damit auch durch das Zivilrecht. Das Bundesverfassungsgericht betonte darüber hinaus, dass aus Art. 3 Abs. 1 GG auch mittels mittelbarer Drittwirkung kein allgemeiner Grundsatz entsteht, der bestimmt, dass in privaten Vertragsbeziehungen die Rechtfertigungsanforderungen des Gleichbehandlungsgebotes gelten sollen.⁹⁰ Anschließend verwies das Gericht auf die Ausnahmen in Form des Ausschlusses vom gesellschaftlichen Leben (Stadionverbot) und des Ausnutzens einer Monopolstellung, bei denen der allgemeine Gleichheitssatz Ausstrahlungswirkung in das Privatrecht entfaltet. Beides kann

⁸² *Sachs*, JuS 2019, 89 (91).

⁸³ *Kischel* in: *Epping/ Hillgruber* Beck'scher Online-Kommentar (2021), Rn. 93 f.

⁸⁴ *Muckel*, JA 2018, 553 (556);

⁸⁵ *Muckel*, JA 2018, 553 (556).

⁸⁶ BVerfG 1 BvR 879/12 Rn. 2.

⁸⁷ BVerfG 1 BvR 879/12 Rn. 1.

⁸⁸ BVerfG 1 BvR 879/12 Rn. 2 f.

⁸⁹ BVerfG 1 BvR 879/12 Rn. 5.

⁹⁰ BVerfG 1 BvR 879/12 Rn. 6.

hier nicht bejaht werden, sodass keine der spezifischen Konstellationen vorliegt.⁹¹ Ob und inwieweit die speziellen Grundrechte aus Art. 3 Abs. 3 GG Drittwirkung entfalten können, lässt das Bundesverfassungsgericht mangels einer hier vorliegenden Grundrechtsverletzung offen. Es verwies einzig darauf, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund politischer Anschauung nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG nicht unmittelbar im Privatrecht wirkt.⁹² Auch erkannte das Gericht keine Grundrechtsverletzung des Beschwerdeführers, da er ausschließlich in seiner Freizeit- und nicht in seiner Lebensgestaltung beeinträchtigt wird. Der Hotelbetreiberin stehen demgegenüber ihr auf dem Eigentumsrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG beruhenden Hausrecht und die unternehmerische Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG zu.⁹³

Festzuhalten bleibt, dass das Bundesverfassungsgericht bei seiner Ansicht bleibt, dass der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG in bestimmten Konstellationen mittelbare Ausstrahlungswirkung in das Privatrecht besitzt. Einen allgemeinen Grundsatz, wonach private Rechtsbeziehungen prinzipiell gleichheitsgerecht ausgestaltet werden müssen, lehnt es jedoch ab.⁹⁴

In der Literatur wird mitunter bemängelt, dass das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung nicht auf Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG abstellte, obgleich dieser als *lex specialis* Vorrang gegenüber Art. 3 Abs. 1 GG genießt.⁹⁵ Ebenso wird auch hier, genau wie in der Stadionverbotsentscheidung, nicht auf die „neue Formel“ eingegangen, sondern allein auf das Willkürverbot abgestellt.⁹⁶

ee. Facebook

Im Jahr 2019 hatte das Bundesverfassungsgericht über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu entscheiden.⁹⁷ Dabei ging es darum, dass Facebook aufgrund von Verstößen gegen die Gemeinschaftsstandards den Account der rechtsextremen Kleinstpartei „Der III. Weg“ gesperrt hatte. Diese wiederum wehrte sich dagegen.⁹⁸ Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass Facebook den Account bis zum Ende der Europawahl entsperren müsste.⁹⁹ In seiner Begründung verwies das Gericht unter anderem auf die Stadionverbotsentscheidung. Hier stellte es fest, dass der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG in spezifischen Fallkonstellationen Ausstrahlungskraft auf das Privatrecht besitzt. Allerdings ist es fraglich, ob und inwieweit dies auch für Betreiber sozialer Netzwerke gilt. Das Bundesverfassungsgericht lies diese Frage offen und verwies darauf, dass es sowohl von den Zivilgerichten als auch vom Bundesverfassungsgericht noch nicht eindeutig entschieden wurde.¹⁰⁰ Der Bundesgerichtshof hat sich allerdings mit einem anderen Facebook betreffenden Fall auseinandergesetzt, bei dem die Frage geklärt werden sollte, ob die Teilsperre eines Nutzerkontos sowie das Löschen von Kommentaren durch Facebook rechtmäßig war. Facebook begründete dies mit Hinweis auf die Gemeinschaftsordnung und Nutzungsbestimmungen. Der Bundesgerichtshof widersprach der Begründung. Die veränderten Nutzungsbedingungen führen

⁹¹ BVerfG 1 BvR 879/12 Rn. 7 f.

⁹² BVerfG 1 BvR 879/12 Rn. 11.

⁹³ BVerfG 1 BvR 879/12 Rn. 12 f.

⁹⁴ BVerfG 1 BvR 879/12.

⁹⁵ *Wienbracke*, EWIR 2020, 43 (44); *Sachs*, JuS 2020, 185 (187).

⁹⁶ *Sachs*, JuS 2020, 185 (187).

⁹⁷ BVerfG 1 BvQ 42/19.

⁹⁸ BVerfG 1 BvQ 42/19 Rn. 3 f.

⁹⁹ BVerfG 1 BvQ 42/19 Rn. 18.

¹⁰⁰ BVerfG 1 BvQ 42/19 Rn. 15.

entgegen den Geboten von Treu und Glauben zu einer unangemessenen Benachteiligung und verstoßen damit gegen § 307 Abs. 1 BGB. Ob eine Klausel als unangemessen anzusehen ist, wird durch Würdigung und Abwägung wechselseitiger Interessen festgestellt. Hier kollidieren Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 S. 1 BGB miteinander, sodass im Wege der praktischen Konkordanz ein schonender Ausgleich hergestellt werden muss. Auf Art. 3 Abs. 1 GG stellte der Bundesgerichtshof indes nicht ab.¹⁰¹

In der Literatur wird bei dieser Entscheidung ähnliche Kritik wie an der zum Stadionverbot geübt. Der Beschwerdeführer würde hier primär soziale Teilhabe und nicht Gleichbehandlung begehren.¹⁰² Andererseits wird die Entwicklung der Rechtsprechung hin zu einer gesteigerten Grundrechtsbindung seitens Facebooks als vorhersehbar und schlüssig angesehen.¹⁰³

c. Bedeutung für die Rechtspraxis

Gerade in den letzten Jahren nahm aufgrund der soeben genannten Entscheidungen die Diskussion um eine Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG an Fahrt auf. Das Bundesverfassungsgericht überraschte viele mit seinem eindeutigen Bekenntnis zu einer mittelbaren Drittwirkung im Falle des Stadionverbots.¹⁰⁴ Allerdings knüpfte das Bundesverfassungsgericht das Bestehen einer mittelbaren Drittwirkung an bestimmte Voraussetzungen und bestätigte eine solche nicht pauschal. Grundsätzlich wird angenommen, dass Grundrechte eine mittelbare Drittwirkung entfalten können und damit in privatrechtlichen Rechtsbeziehungen zur Anwendung gelangen. Grund dafür ist die Annahme, dass die Grundrechte eine objektive Werteordnung darstellen. Unbestimmte Rechtsbegriffe dienen als Einfallstore für die Grundrechte, die dadurch in die übrigen Rechtsgebiete und damit auch in das Privatrecht strahlen. Die Grundrechte gelangen hier im Wege der Auslegung zur Anwendung. Die Reichweite der mittelbaren Drittwirkung ist dabei vom Einzelfall abhängig.¹⁰⁵ Mittels praktischer Konkordanz wird zwischen widerstrebenden Grundrechten ein schonender Ausgleich hergestellt. Eine mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG bildet die Ausnahme. Sie kommt nur in wenigen Fallkonstellationen in Frage. Eine davon ist ein Sachverhalt, bei welchem eine Privatperson von einer Veranstaltung ausgeschlossen wird und der Veranstalter seine Entscheidung auf das ihm zustehende zivilrechtliche Hausrecht stützt. Notwendig ist jedoch, dass die Veranstaltung „[...] von Privaten aufgrund eigener Entscheidung einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden und ein Ausschluss von dieser [...] für den Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entscheiden [muss].“¹⁰⁶ Folglich ergibt sich nicht für jede Art von Veranstaltung eine mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes, sondern bestimmte Merkmale müssen erfüllt sein. Neben diesen Kriterien darf ein Ausschluss nicht willkürlich und ohne sachlichen Grund erfolgen. Im Zusammenhang mit einem verhängten Stadionverbot hat das Bundesverfassungsgericht einen sachlichen Grund dann angenommen, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass von der vom Verbot betroffenen Person die Gefahr von zukünftigen Störungen ausgeht. Für eine begründete Besorgnis ist es dabei notwendig, dass für sie konkrete und nachweisliche Tatsachen von hinreichendem Gewicht bestehen. Nicht erforderlich sind

¹⁰¹ BGH III ZR 179/20 und III ZR 192/20.

¹⁰² Neuner, NJW 2020, 1851 (1854).

¹⁰³ Muckel, JA 2019, 710 (713).

¹⁰⁴ Sachs, JuS 2019, 1037 (1038); Sachs, JuS 2019, 89 (90); Sachs, JuS 2020, 185 (186).

¹⁰⁵ BVerfG 1 BvR 3080/09.

¹⁰⁶ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 41.

allerdings Nachweise über vorherige Straftaten oder rechtswidrige Handlungen. Des Weiteren bewirkt das Erfordernis eines sachlichen Grundes die Auferlegung verfahrensrechtlicher Maßnahmen für den Veranstalter. Darunter fallen eine Anhörung und eine Begründung. Neben der Fallkonstellation des Veranstaltungsausschlusses kommt eine mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes auch dann in Frage, wenn eine Monopolstellung ausgenutzt wird oder ein Vertragspartner strukturell überlegen ist.¹⁰⁷ Demnach muss nicht jeder Private in privatrechtlichen Rechtsbeziehungen den allgemeinen Gleichheitssatz achten, sondern allein solche, die über eine mit dem Staat vergleichbare Entscheidungsmacht verfügen.¹⁰⁸

In dem Kontext einer mittelbaren Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG ist die Einschränkung der Privatautonomie problematisch. Diese wird gerade durch die Ausstrahlungswirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes eingeschränkt. Der Freiheit, selbst zu entscheiden, ob und mit wem eine Person einen Vertrag schließen möchte, sind dann Grenzen gesetzt, wenn die Person verpflichtet wird, einen Vertrag abzuschließen.

Genau diese Freiheit, einen Vertrag auch nicht zu schließen, ist jedoch von der Privatautonomie geschützt. Diese wiederum wird durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet und gehört zu den wichtigsten Grundsätzen des Zivilrechts. Die Privatautonomie erlaubt es gerade, Personen ungleich zu behandeln.¹⁰⁹ Folglich würde die Annahme einer Ausstrahlungswirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes in das Zivilrecht dem zuwiderlaufen.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht nicht grundsätzlich eine mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes bejaht. Vielmehr hat sich das Gericht genau dagegen ausgesprochen. Die Ausstrahlungswirkung in das Zivilrecht kommt nur in bestimmten Einzelfällen zur Anwendung und bildet daher die Ausnahme. Ein Eingriff in die Privatautonomie ist damit selten der Fall.¹¹⁰

II. Rechtslage in der Europäische Union

Nachdem nun die deutsche Sichtweise auf die mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG näher untersucht wurde, soll im nächsten Schritt das Augenmerk auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gelegt werden. Differenziert wird hier zwischen den Europäischen Grundrechten und den Grundfreiheiten. Zunächst soll eine mögliche Drittwirkung der Unionsgrundrechte untersucht werden. Sodann folgt das Gleichheitsgebot. Zum Schluss liegt der Fokus auf der Rechtsprechung zu den Europäischen Grundfreiheiten.

Die wichtigsten subjektiv-öffentlichen Rechte bilden auf europäischer Ebene die Grundrechte und die Grundfreiheiten.¹¹¹ Die Grundrechte dienen dem Einzelnen als Schutz vor Eingriffen in seine Freiheits- und Gleichheitsrechte durch Organe, Einrichtungen und

¹⁰⁷ BVerfG 1 BvR 3080/09.

¹⁰⁸ Wienbracke, EWIR 2018, 495 (496).

¹⁰⁹ Di Fabio in: Maunz/Dürig (2021), GG Art. 2 Abs. 1, Rn. 101 f.

¹¹⁰ BVerfG 1 BvR 3080/09.

¹¹¹ Kahl/Schwind, EuR 2014, 170 (170).

sonstige Stellen der Europäische Union.¹¹² Grundfreiheiten dagegen haben die Förderung des Binnenmarktziels zum Gegenstand. Der Einzelne soll hier vor Beeinträchtigungen des Ziels durch mitgliedstaatliche Maßnahmen geschützt werden.¹¹³

1. Die Unionsgrundrechte

Zunächst soll ein näherer Blick auf die Europäischen Grundrechte – auch Unionsgrundrechte – geworfen werden. Dabei sollen eingangs Grundlagen geschaffen werden. Im zweiten Schritt wird eine mögliche Drittwirkung der Europäischen Grundrechte untersucht.

a. Allgemein

In der Europäischen Union sind die Grundrechte in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergeschrieben.¹¹⁴ Sie dienen dem Schutz von persönlichen, sozialen, politischen, bürgerlichen sowie wirtschaftlichen Rechten der Unionsbürger.¹¹⁵ Dabei verdrängen die in der Charta festgelegten Grundrechte die nationalen nicht, genießen aber Anwendungsvorrang.¹¹⁶ Die Unionsgrundrechte stärken die in der EMRK garantierten Grundrechte.¹¹⁷ Art. 6 Abs. 3 EUV bestimmt, dass die Grundrechte der EMRK als allgemeine Grundsätze zum Unionsrecht gehören. Die in der EMRK niedergeschriebenen Grundrechte stimmen dabei gemäß Art. 52 Abs. 3 S. 2 GRCh, Art. 53 GRCh mit denen in der Charta der Grundrechte garantierten Grundrechten bezüglich des Schutzminimums inhaltlich überein. Allerdings garantiert die Charta der Grundrechte gemäß Art. 52 Abs. 3 S. 2 GRCh bisweilen einen höheren Schutz der Grundrechte als dies bei der EMRK der Fall ist. In seiner Rechtsprechung bezüglich der Charta der Grundrechte orientiert sich der Europäische Gerichtshof an dem Maßstab, den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei der EMRK anwendet, wobei die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes mitunter auch weitergehen kann.¹¹⁸

b. Drittwirkung der Unionsgrundrechte

Ob die Unionsgrundrechte unmittelbare oder mittelbare Drittwirkung entfalten können, gilt noch als weitestgehend unerforscht. Nichtsdestotrotz wurde sich bereits in der Literatur und auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes mit der Thematik befasst.

aa. Einführung und Stand der Literatur

An die Grundrechte gebunden sind zunächst die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union.¹¹⁹ Dies bestimmt Art. 51 Abs. 1 GRCh. Der Gesetzgeber muss als Verpflichteter sowohl beachten, nicht in die Grundrechte einzugreifen, als auch die Wahrung der Grundrechte durch die Rechtsordnung zu gewährleisten.¹²⁰ Auf den Wortlaut des

¹¹² Schulze, *Europarecht*, 4. Aufl., § 8 Rn. 23 ff.

¹¹³ Schroeder, *Grundkurs Europarecht*, 6. Aufl., § 14 Rn. 1.

¹¹⁴ Voßkuhle/Wischmeyer, *JuS* 2017, 1171 (1171); Manger-Nestler/Noack, *JuS* 2013, 503 (504).

¹¹⁵ *Europäisches Parlament*, Grundrechte in der EU schützen, 2021.

¹¹⁶ BVerfG 1 BvR 276/17 Rn. 42 ff; Kock, *Öffentliches Recht und Europarecht*, 8. Aufl., Rn. 820.

¹¹⁷ Streinz, *Europarecht*, 11. Aufl., Rn. 763.

¹¹⁸ Röben in: Grabitz/ Hilf/Nettesheim, *Das Recht der Europäischen Union* (2021), AEUV Art. 67 Grundsätze Rn. 76 ff.

¹¹⁹ Pieper in: Dausies/Ludwigs, *Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts* (2021), Rn. 144.

¹²⁰ Röben in: Grabitz/ Hilf/Nettesheim, *Das Recht der Europäischen Union* (2021), AEUV Art. 67 Grundsätze Rn. 76 ff.

Art. 51 Abs. 1 GRCh abstellend, gibt es einen Teil des Schrifttums, welcher eine Bindung Privater an die Unionsgrundrechte ablehnt. Zum einen wird argumentiert, dass die Aufzählung abschließend sei und Private nicht eingeschlossen seien und zum anderen, dass sie den dort geregelten Gesetzesvorbehalt auch nicht erfüllen könnten.¹²¹ Zutreffend ist, dass Private nicht im Gesetzestext des Art. 51 Abs. 1 GRCh genannt werden. Allerdings gibt es eine andere Ansicht in der Literatur, die zumindest die Möglichkeit einer Drittwirkung in Betracht zieht. So übersieht sie nicht den eindeutigen Wortlaut des Art. 51 Abs. 1 GRCh und damit die Nichterwähnung von Privaten, sondern weist daraufhin, dass dies nicht zugleich bedeuten muss, dass eine Drittwirkung abgelehnt wird.¹²² Diesen Schluss lässt auch die GRCh-Präambel im sechsten Absatz zu. Diese dient als Auslegungshilfe für einzelne Vorschriften der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.¹²³ Sie fordert, dass die in der Charta niedergeschriebenen Rechte verantwortungsvoll und pflichtbewusst gegenüber den Mitmenschen, der menschlichen Gemeinschaft und zukünftiger Generationen ausgeübt werden.¹²⁴ Geschlussfolgert wird daher, dass eine Ablehnung der Drittwirkung gestützt auf den Wortlaut des Art. 51 Abs. 1 GRCh nur greifen würde, wenn in diesem gerade ein diesbezüglicher Wille des Grundrechte-Konvents zum Ausdruck kommen würde. Da in dem Konvent die Frage einer möglichen Drittwirkung – sei sie mittelbar oder unmittelbar – nicht erörtert wurde, ist auch nicht davon auszugehen, dass dies für eine generelle Ablehnung spricht.¹²⁵

bb. Rechtsprechung

Auch der Europäische Gerichtshof teilt diese letztgenannte Auffassung.¹²⁶ So entschied er, dass die Nichtnennung von Privaten in Art. 51 Abs. 1 GRCh nicht den Umkehrschluss zulasse, dass diese vom Adressatenkreis der Unionsgrundrechte vollständig ausgeschlossen werden sollen.¹²⁷ Zu beachten ist dabei, dass eine mögliche mittelbare oder gar unmittelbare Drittwirkung gesondert für jedes Unionsgrundrecht festgestellt werden müsste.¹²⁸ Für einzelne Unionsgrundrechte hat der Europäische Gerichtshof dies bereits getan.

(1) Art. 21 Abs. 1 GRCh – Nichtdiskriminierung

Die Frage, ob Art. 21 Abs. 1 GRCh Drittwirkung entfaltet, entschied der Europäische Gerichtshof in den sehr bekannten Rechtssachen *Mangold* und *Kücükdevici*. Allerdings enthält Art. 21 Abs. 1 GRCh siebzehn Diskriminierungsverbote, wobei der Europäische Gerichtshof sich in den beiden Rechtssachen nur auf das Verbot der Diskriminierung

¹²¹ *Herresthal*, ZEuP 2014, 238 (254); *Kahl/Schwind*, EuR 2014, 170 (177); *Schubert* in: *Franzen/Gallner/Oetker* Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht (2020), GRCh Art. 51 Anwendungsbereich Rn. 34; *Jarass*, ZEuP 2017, 310 (332).

¹²² *Schroeder*, Grundkurs Europarecht, 6. Aufl., § 15 Rn. 16; *Pache* in: *Pechstein* u.a. Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV (2017), GRC Art. 51 Rn. 38.

¹²³ *Nowak* in: *Heselhaus/Nowak*, Handbuch der Europäischen Grundrechte (2020), § 9 Rn. 43.

¹²⁴ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02).

¹²⁵ *Ruffert*, JuS 2020, 1 (5).

¹²⁶ *Röben* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union (2021), AEUV Art. 67 Grundsätze Rn. 76 ff.

¹²⁷ EuGH Rs. C-684/16 Rn. 76; EuGH Rs. C-569/16 und Rs. C-570/16 Rn. 87.

¹²⁸ *Schroeder*, Grundkurs Europarecht, 6. Aufl., § 15 Rn. 16.

wegen des Alters bezogen hat. Hier geht der Europäische Gerichtshof von einer unmittelbaren Drittwirkung aus.¹²⁹ In der Rechtssache Dansk Industri verweist der Europäische Gerichtshof auf seine bisherige Rechtsprechung.¹³⁰ Auch mit dem Verbot der Diskriminierung wegen der Religion oder Weltanschauung setzte sich der Europäische Gerichtshof bereits auseinander. In der Rechtssache Egenberger bejahte er auch hier eine unmittelbare Drittwirkung.¹³¹ Für die übrigen fünfzehn Diskriminierungsverbote gibt es bislang keine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes.¹³²

(2) Art. 27 GRCh – Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen

Im Jahr 2015 entschied der Europäische Gerichtshof über eine Vorlagefrage des Cour de cassation, Frankreich. Das vorlegende Gericht wollte wissen, ob Art. 27 GRCh – gegebenenfalls in Verbindung mit der Richtlinie 2002/14 – so auszulegen ist, dass er zwischen Privaten zur Anwendung gelangt, wenn die nationale Regelung zur Umsetzung der Richtlinie nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist.¹³³ Der Europäische Gerichtshof entschied, dass Art. 27 GRCh keine Drittwirkung entfaltet.¹³⁴

(3) Art. 31 Abs. 2 GRCh – Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub

Bezüglich des Unionsgrundrechts aus Art. 31 Abs. 2 GRCh wiederum geht der Europäische Gerichtshof von einer unmittelbaren Drittwirkung aus. Dies erklärte er in den Rechtssachen Shimizu und Bauer.¹³⁵

(4) Ausgleich von Grundrechten

Kommt es zu einer Kollision widerstreitender Unionsgrundrechte, so hält der Europäische Gerichtshof einen angemessenen Ausgleich zwischen diesen für erforderlich. Es muss also eine Abwägung durchgeführt werden. Dies stellte der Europäische Gerichtshof in diversen Entscheidungen klar.¹³⁶

2. Das Gleichheitsgebot

Nachdem im ersten Teil allgemein auf die Unionsgrundrechte eingegangen wurde, soll nun im Hinblick auf die im deutschen Recht bestehende Problematik der Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes das Augenmerk auf das europäische Pendant gelegt werden.

Nicht nur im deutschen Grundgesetz, sondern auch im Europarecht findet sich das Gleichheitsgebot. Der Europäische Gerichtshof hat im Rahmen seiner Rechtsprechung einen allgemeinen Gleichheitssatz geschaffen.¹³⁷ Dieser bildet nach Art. 6 Abs. 3 EUV

¹²⁹ EuGH Rs. C-144/04 Rn. 74 ff.; EuGH Rs. C-555/07.

¹³⁰ EuGH Rs. C-441/14 Rn. 17.

¹³¹ EuGH Rs. C-414/16 Rn. 75 ff.

¹³² Nowak in: *Heselhaus/Nowak* Handbuch der Europäischen Grundrechte (2020), § 9 Rn. 44.

¹³³ EuGH Rs. C-176/12 Rn. 23.

¹³⁴ EuGH Rs. C-176/12 Rn. 41 ff.

¹³⁵ EuGH Rs. C-684/16 Rn. 76 ff.; EuGH Rs. C-569/16; EuGH Rs. C-570/16 Rn. 85 ff.; Schubert, *EuZA* 2020, 302 (312).

¹³⁶ EuGH Rs. C-70/10 Rn. 45 f.; EuGH Rs. C-360/10 Rn. 42 f.; EuGH Rs. C-12/11 Rn. 62 f.; EuGH Rs. C-580/13 Rn. 34 f.

¹³⁷ Köchel/Pavlidis in: *Holoubek/Lienbacher* Charta der Grundrechte der Union – GRC-Kommentar (2019), Art. 20 Rn. 5.

einen allgemeinen Rechtsgrundsatz und findet sich in allen Verfassungen der Mitgliedstaaten wieder. Zudem ist er in Art. 20 GRCh verankert.¹³⁸ Der allgemeine Gleichheitssatz richtet sich vorrangig an die Organe der Europäischen Union, führt im Rahmen der Kontrolle des Sekundärrechts allerdings auch zu einer Bindung der Mitgliedstaaten. Der allgemeine Gleichheitssatz wird dabei durch spezielle Regelungen ergänzt. So finden sich im EUV und AEUV die sogenannten Diskriminierungsverbote. Beispielsweise enthält der Art. 40 Abs. 2 AEUV ein solches, den der Europäische Gerichtshof wiederum direkt mit dem allgemeinen Gleichheitssatz verknüpft. Auch in den Grundfreiheiten finden sich Diskriminierungsverbote, die als spezielle Ausprägungen des allgemeinen Gleichheitssatzes verstanden werden. Zu beachten ist hier jedoch, dass es sich bei ihnen mitunter auch um Beschränkungsverbote handelt. Ein Beispiel für ein derartiges Diskriminierungsverbot findet sich in Art. 36 S. 2 AEUV. Dieser verbietet eine willkürliche Diskriminierung im Rahmen von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen. Auch bei Art. 18 AEUV geht der Europäische Gerichtshof von einer speziellen Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus. Dieser untersagt eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Damit bezieht er sich allein auf eine bestimmte Eigenschaft. Art. 18 AEUV nimmt allerdings in erster Linie die Mitgliedstaaten in die Pflicht.¹³⁹ Art. 20 GRCh verpflichtet die Unionsorgane und die Mitgliedstaaten.¹⁴⁰ Bezüglich einer möglicherweise bestehenden Drittwirkung, also einer Bindung Privater an den allgemeinen Gleichheitssatz, hat der Europäische Gerichtshof bislang im Rahmen seiner Rechtsprechung keine Entscheidung getroffen.

3. Wirkung der Grundfreiheiten

a. Grundlagen

Die Grundfreiheiten finden sich im AEUV. Darunter fallen die Warenverkehrsfreiheit aus Art. 28 ff. AEUV, die Arbeitnehmerfreizügigkeit aus Art. 45 ff. AEUV, die Niederlassungsfreiheit aus Art. 49 ff. AEUV, die Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 ff. AEUV und die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit aus Art. 63 ff. AEUV.¹⁴¹ Sie kommen dann zur Anwendung, wenn es sich um einen grenzübergreifenden Sachverhalt und um eine Wirtschaftstätigkeit handelt.¹⁴² In diesem Punkt unterscheiden sie sich von den Europäischen Grundrechten. Unter Umständen können Grundrechte und Grundfreiheiten, die beide Teil des Primärrechts und somit gleichrangig sind, allerdings kollidieren. In diesem Fall wird ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Positionen hergestellt.¹⁴³ So dienen die Grundrechte in manchen Fällen als Schranke¹⁴⁴ oder gar als Schranken-Schranke bei Eingriffen in die Grundfreiheiten.¹⁴⁵ Die Grundfreiheiten sind unmittelbar in den Mitgliedstaaten anwendbar.¹⁴⁶ Wer berechtigt ist, sich auf die Grundfreiheiten zu berufen, richtet sich nach der jeweiligen Freiheit. Dies können Unionsbürger sein, wie im

¹³⁸ Wollenschläger in: v. Mangoldt/ Klein/ Starck Grundgesetz (2018), Art. 3 Rn. 20.

¹³⁹ Streinz in: Streinz, EUV/AEUV (2018), AEUV Art. 18 Rn. 13; von Bogdandy in: Grabitz/ Hilf/ Nettesheim Das Recht der Europäischen Union (2020), AEUV Art. 18 Rn. 4 f.

¹⁴⁰ Köchel/ Pavlidis in: Holoubek/Lienbacher Charta der Grundrechte der Union – GRC-Kommentar (2019), Art. 20 Rn. 15.

¹⁴¹ Wienbracke, Grundwissen Europarecht, 1. Aufl., S. 141.

¹⁴² Schroeder, Grundkurs Europarecht, 6. Aufl., § 14 Rn. 4.

¹⁴³ Wienbracke, Grundwissen Europarecht, 1. Aufl., S. 147 f.

¹⁴⁴ EuGH Rs. C-36/02, Rn. 35.

¹⁴⁵ EuGH Rs. C-201/15, Rn. 65 f.

¹⁴⁶ Wienbracke, Grundwissen Europarecht, 1. Aufl., S. 145.

Falle der Personenverkehrsfreiheit, oder auch Drittstaatsangehörige, so bei der Warenverkehrsfreiheit, die keine bestimmte Staatsangehörigkeit verlangt, sondern voraussetzt, dass es sich um Unionsware handelt. Irrelevant dabei ist, ob sich natürliche oder juristische Personen auf die Grundfreiheiten berufen.¹⁴⁷ Fraglich ist nun, wer durch die Grundfreiheiten verpflichtet werden soll. Grundsätzlich sind die einzelnen Mitgliedstaaten Adressaten der Grundfreiheiten.¹⁴⁸ Dabei obliegen ihnen verschiedene Pflichten. Zu differenzieren sind die Unterlassungspflichten, die Handlungspflichten und die Schutzpflichten. Durch die Unterlassungspflichten erhalten die Berechtigten Abwehrrechte. Ein Beispiel für eine solche Unterlassungspflicht ist in Art. 37 Abs. 2 AEUV statuiert. Sollen Mitgliedstaaten nationale Vorschriften abschaffen, die den Grundfreiheiten widersprechen, so handelt es sich um Handlungspflichten.¹⁴⁹ Eine solche ist in Art. 45 Abs. 2 AEUV zu finden. Die Schutzpflichten dienen nicht nur als Ge- und Verbote, sondern auch als Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass es zu keinen rechtswidrigen Eingriffen in den freien Verkehr durch Private kommt. Des Weiteren sind die Unionsorgane durch die Grundfreiheiten verpflichtet. Neben den Mitgliedstaaten und Unionsorganen können aber auch Private Adressaten der Grundfreiheiten sein. Geschlussfolgert wird diese Horizontalwirkung aus dem *effet utile*-Grundsatz.¹⁵⁰ Auch im Rahmen der Europäischen Grundfreiheiten wird wie in der nationalen Rechtswissenschaft zwischen unmittelbarer und mittelbarer Drittwirkung unterschieden. Im Falle einer unmittelbaren Drittwirkung adressieren die Grundfreiheiten nicht allein die Mitgliedstaaten und Unionsorgane, sondern gleichzeitig auch die Unionsbürger. Bei der mittelbaren Drittwirkung ist dies anders. Hier gehören die Bürger nicht zu den Adressaten der Grundfreiheiten.¹⁵¹ Erstmals wurde die Bindung Privater an Grundfreiheiten bei den Personenverkehrsfreiheiten im Arbeitsbereich festgestellt.¹⁵² Auch in dem sogenannten *Angonese-Urteil* bestärkte der Europäische Gerichtshof eine solche Drittwirkung der Grundfreiheiten auf das Privatrecht und erweiterte den Anwendungsbereich.¹⁵³ Im Folgenden sollen daher die wichtigsten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes hinsichtlich einer Drittwirkung von Grundfreiheiten erörtert werden.

b. Rechtsprechung zu der Drittwirkung der Grundfreiheiten

Ob und inwieweit eine Drittwirkung der Europäischen Grundfreiheiten besteht, musste der Europäische Gerichtshof bereits in einigen Streitfällen entscheiden.¹⁵⁴ Allerdings war dies bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht für jede einzelne Grundfreiheit notwendig. Aus diesem Grund ist eine mögliche Drittwirkung – ob mittelbar oder unmittelbar – nicht für alle Grundfreiheiten abschließend geregelt.

aa. Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit

Zunächst sollen die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes hinsichtlich der Drittwirkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit dargestellt

¹⁴⁷ *Schroeder*, Grundkurs Europarecht, § 14 Rn. 16 ff.

¹⁴⁸ EuGH Rs. 2/74; Kreuzschitz *in*: von der Groeben/ Schwarzel/ Hatje *Europäisches Unionsrecht* (2015), Rn. 23.

¹⁴⁹ EuGH Rs. 57/65.

¹⁵⁰ *Schroeder*, Grundkurs Europarecht, § 14 Rn. 19 ff.

¹⁵¹ *Perner*, *Grundfreiheiten, Grundrechte-Charta und Privatrecht*, 1. Aufl., S. 143 f.; *Kluth in: Callies/ Ruffert EUV/AEUV mit europäischer Grundrechtecharta* (2016), Rn. 44 f.

¹⁵² *Schroeder*, Grundkurs Europarecht, § 14 Rn. 26.

¹⁵³ EuGH Rs. C-281/98

¹⁵⁴ *Müller-Graff*, EuR 2014, 3 (3); *Streinz/ Leible*, EuZW 2000, 459 (459).

werden. In diesem Bereich erfolgten bislang die häufigsten Auseinandersetzungen des Gerichtshofes mit der Drittwirkung von Grundfreiheiten.

(1) Rechtssache Walrave

Erstmals in Berührung mit der Thematik der Drittwirkung kam der Europäische Gerichtshof im Jahr 1974. Der Sachverhalt, der dem Vorabentscheidungsverfahren zugrunde lag, handelte von zwei niederländischen Staatsangehörigen – Bruno Nils Olaf Walrave und Longinus Johannes Norbert Koch –, die an sogenannten Steherrennen teilnahmen.¹⁵⁵ Dabei handelt es sich um Bahnradrennen, bei denen Radrennfahrer im Windschatten von Schrittmachern auf Motorrädern fahren.¹⁵⁶ Walrave und Koch fungierten dabei als Schrittmacher und nahmen auch an Weltmeisterschaften teil. Bei diesen gilt das Regelwerk der Union Cycliste International. Dieses enthielt eine Regelung, nach welcher sowohl der Schrittmacher als auch der Radrennfahrer über die gleiche Staatsangehörigkeit verfügen müssen. Walrave und Koch waren jedoch Teil einer Mannschaft, bei der der Radrennfahrer nicht niederländischer Staatsbürger war. Sie hielten die Bestimmung für unvereinbar mit dem Vertrag von Rom und legten aus diesem Grund Klage ein.¹⁵⁷ Der Europäische Gerichtshof bestimmte, dass das in der Arbeitnehmerfreizügigkeit enthaltene Diskriminierungsverbot in Fällen kollektiver Regelungen im Arbeits- und Dienstleistungsbereich unmittelbare Drittwirkung entfalte. Es kommt demnach nicht ausschließlich für staatliche Maßnahmen zur Anwendung. Der Europäische Gerichtshof begründete dies zum einen mit dem *effet utile*-Grundsatz. Würden nur staatliche Beeinträchtigungen beseitigt werden, wäre dies nicht zielführend, da privatrechtliche Vereinigungen diese Hindernisse wieder aufrichten könnten. Zum anderen argumentierte der Europäische Gerichtshof, dass bei einer reinen Beseitigung staatlicher Hindernisse das Diskriminierungsverbot nicht einheitlich angewandt werden würde. In den Mitgliedstaaten können die Arbeitsbedingungen durch nationales Recht, Verordnungen, Verträge oder sonstige Rechtsgeschäfte unterschiedlich geregelt sein. Folglich ist es notwendig, das Diskriminierungsverbot sowohl auf staatliche als auch privatrechtliche Maßnahmen anzuwenden.¹⁵⁸ Der Europäische Gerichtshof verwies zudem auf den allgemein gefassten Wortlaut der Vorschrift.¹⁵⁹ In diesem Urteil wurde erstmals festgelegt, dass das in der Arbeitnehmerfreizügigkeit beinhaltete Diskriminierungsverbot unmittelbare Drittwirkung entfaltet.¹⁶⁰ Fraglich bleibt allerdings, ob diese auch auf das Verhältnis von Privatpersonen anzuwenden ist, da der Europäische Gerichtshof sich in seiner Rechtsprechung allein auf privatrechtlich organisierte Vereinigungen bezieht.

(2) Rechtssache van Duyn

Hier machte der Europäische Gerichtshof deutlich, dass im Falle der Arbeitnehmerfreizügigkeit dem Einzelnen unmittelbar Rechte verliehen werden, welche er gerichtlich geltend machen kann. Innerstaatliche Gerichte müssen diese Rechte wahren.¹⁶¹

¹⁵⁵ EuGH Rs. 36/74.

¹⁵⁶ *Dambeck*, Mythos Steherrennen – Mit 80 Sachen im Windschatten, 2018.

¹⁵⁷ EuGH Rs. 36/74 Rn. 1/3.

¹⁵⁸ EuGH Rs. 36/74 Rn. 16/19.

¹⁵⁹ EuGH Rs. 36/74 Rn. 20/24.

¹⁶⁰ EuGH Rs. 36/74 Rn. 26/29.

¹⁶¹ EuGH Rs. 41/74 Rn. 5/7.

(3) Rechtssache Defrenne

In seinem Urteil vom 08.04.1976 in der Rechtssache Defrenne/ Sabena befasste sich der Europäische Gerichtshof mit einer möglichen Diskriminierung hinsichtlich des Arbeitsentgeltes von Männern und Frauen. Frau Gabrielle Defrenne war bei der Fluggesellschaft Sabena als fliegendes Personal beschäftigt. Ihr Arbeitsvertrag enthielt eine Bestimmung, nach welcher Frauen bei Erreichen des vierzigsten Lebensjahres automatisch gekündigt werden. Nachdem Frau Defrenne aus dem Unternehmen ausschied, legte sie Klage ein. Sie forderte aufgrund der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bezüglich Arbeitsentgelt, Abfindung und Rente Schadensersatz.¹⁶² Das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts hinsichtlich des Arbeitsentgeltes war zu diesem Zeitpunkt in Art. 119 EWG geregelt. Heute findet sich der Grundsatz in Art. 157 AEUV.¹⁶³ Bei seiner Entscheidung wies der Europäische Gerichtshof darauf hin, dass auch Privatpersonen aus Art. 119 EWG verpflichtet, obgleich nur die Mitgliedstaaten adressiert werden.¹⁶⁴ Des Weiteren unterstrich der Europäische Gerichtshof den zwingenden Charakter des Art. 119 EWG, der zur Folge hat, dass eine Diskriminierung zwischen den Geschlechtern nicht nur für öffentliche Behörden verboten ist, sondern ebenso für kollektive Tarifverträge, die die abhängige Erwerbstätigkeit regeln und für alle privatrechtlichen Verträge.¹⁶⁵ Somit machte der Europäische Gerichtshof deutlich, dass eine Diskriminierung hinsichtlich des Arbeitsentgeltes zwischen den Geschlechtern unmittelbar in privaten Rechtsbeziehungen zur Geltung kommt.

(4) Rechtssache Donà

Ebenso im Jahr 1976 musste der Europäische Gerichtshof über Vorlagefragen des Giudice Conciliatore Rovigo entscheiden. In diesem Zuge bestätigte er seine Rechtsprechung im Falle Walrave.¹⁶⁶

(5) Rechtssache Bosman

Bezüglich einer möglichen Drittwirkung der Grundfreiheiten war eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes aus dem Jahr 1995 maßgeblich.¹⁶⁷ Jean-Marc Bosman war ein belgischer Profifußballer, dessen Vertrag bei seinem damaligen Arbeitgeber, dem RFC Lüttich, im Jahr 1990 auslief. Im Zuge dessen bot der Verein ihm eine Verlängerung des Vertrages, allerdings mit geringerem Monatsgehalt, an. Bosman lehnt dies ab, weshalb er transferiert werden sollte.¹⁶⁸ Für einen Transfer war nach Regeln des Europäischen Fußballverbandes UEFA die Satzung des belgischen Fußballverbandes maßgeblich.¹⁶⁹ Diese legte fest, dass im Falle eines Transfers ins Ausland nach Ende der Vertragslaufzeit eine Freigabeerklärung des belgischen Fußballverbandes benötigt wird, damit der Spieler eine neue Spiellizenz erhalten kann. Diese Freigabe wiederum war mit einer Ausbildungsentschädigung verbunden.¹⁷⁰ Zusätzlich zu den Transferregeln bestimmte die Satzung der UEFA, dass ein europäischer Erstligaverein in jedem Meister-

¹⁶² EuGH Rs. 43/75.

¹⁶³ Hummer, Europarecht in Fällen, S. 438.

¹⁶⁴ EuGH Rs. 43/75 Rn. 30/34.

¹⁶⁵ EuGH Rs. 43/75 Rn. 38/39.

¹⁶⁶ EuGH Rs. 13/76 Rn. 17/18.

¹⁶⁷ EuGH Rs. C-415/93.

¹⁶⁸ EuGH Rs. C-415/93 Rn. 28 f.

¹⁶⁹ EuGH Rs. C-415/93 Rn. 11.

¹⁷⁰ EuGH Rs. C-415/93 Rn. 13.

schaftsspiel seit 1978 maximal zwei Spieler und seit 1991 maximal drei Spieler ausländischer Herkunft einsetzen durfte. Zusätzlich zu diesen zwei beziehungsweise drei Spielern durften Spieler ausländischer Herkunft eingesetzt werden, sofern sie bei dem nationalen Verband fünf Jahre ohne Unterbrechung gespielt hatten.¹⁷¹ Bosman fand zwar einen neuen Verein, den US Dünkirchen, jedoch wurde der Vertrag mit einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Freigabebeschein übermittelt wird. Aufgrund von Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des neuen Vereins unterblieb die Übermittlung. Ein Wechsel nach Dünkirchen erfolgte daher nicht. Lüttich sperrte Bosman daraufhin und aufgrund der fehlenden Freigabe konnte er auch nicht zu einem anderen Verein der französischen 2. Fußballliga wechseln.¹⁷² Bosman entschied sich sodann Klage gegen den RC Lüttich und den belgischen Fußballverband einzureichen sowie später auch gegen die UEFA. Neben der Forderung auf Schadensersatz, stellte er Antrag auf Erklärung der Unwirksamkeit der Ausländer- und Transferklauseln, die in den Regelwerken des belgischen Verbandes, der UEFA und der FIFA festgeschrieben waren.¹⁷³ Er begründete dies mit einem Eingriff in seine Arbeitnehmerfreizügigkeit.¹⁷⁴ Der Europäische Gerichtshof teilte die Ansicht Bosmans. Der Gerichtshof erklärte, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit auch gegenüber privatrechtlichen Verbänden Drittwirkung entfalte. In seiner Erklärung verwies er auf das Walrave-Urteil.¹⁷⁵

(6) Rechtssache Angonese

Im Jahr 2000 kam es zu einer weiteren aufsehenerregenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes. In dem Fall ging es um einen deutschen Muttersprachler mit italienischer Staatsangehörigkeit. Roman Angonese bewarb sich bei einer Privatbank in Bozen.¹⁷⁶ Für die ausgeschriebene Stelle wurde im einschlägigen Tarifvertrag ein Zweisprachigkeitsnachweis Typ B gefordert. Ein solcher kann nur in der Provinz Bozen ausgestellt werden.¹⁷⁷ Angonese besaß einen solchen Nachweis nicht, gleichwohl verfügte er über die geforderte Zweisprachigkeit, die er im Zuge seines Studiums in Wien erwarb. Nichtsdestotrotz wurde Roman Angonese im Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt.¹⁷⁸ Aus diesem Grund legte er Klage auf Schadensersatz gegen die Bank und auf Feststellung der Nichtigkeit der Voraussetzung ein. Er machte geltend, in seiner Arbeitnehmerfreizügigkeit verletzt zu sein.¹⁷⁹ Das Gericht entschied sich, dem Europäischen Gerichtshof im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens die Frage vorzulegen, ob die Arbeitnehmerfreizügigkeit verhindert wird, wenn ein privater Arbeitgeber voraussetzt, dass für die Vergabe des Arbeitsplatzes ein bestimmter Nachweis erforderlich ist, der lediglich von einer Verwaltung eines Mitgliedstaates erteilt werden kann und dessen Verfahren zur Ausstellung von erheblicher Dauer ist.¹⁸⁰ Der Europäische Gerichtshof machte in seiner Entscheidung zu Beginn deutlich, dass das in Art. 45 AEUV statuierte Diskriminierungsverbot nicht bloß für die Mitgliedstaaten, sondern auch im Rahmen des

¹⁷¹ EuGH Rs. C-415/93 Rn. 26 f.

¹⁷² EuGH Rs. C-415/93 Rn. 31 ff.

¹⁷³ EuGH Rs. C-415/93 Rn. 34, 39.

¹⁷⁴ EuGH Rs. C-415/93 Rn. 44 f.

¹⁷⁵ EuGH Rs. C-415/93 Rn. 83 ff.

¹⁷⁶ EuGH Rs. C-281/98 Rn. 1 f.

¹⁷⁷ EuGH Rs. C-281/98 Rn. 6 f.

¹⁷⁸ EuGH Rs. C-281/98 Rn. 8 f.

¹⁷⁹ EuGH Rs. C-281/98 Rn. 12 f.

¹⁸⁰ EuGH Rs. C-281/98 Rn. 15.

Kollektivarbeitsrechts gilt.¹⁸¹ Dies würde andernfalls dem Ziel entgegenstehen, die Barrieren, die eine Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten verhindern, zu entfernen. Der Europäische Gerichtshof wiederholte hier, was er bereits in den Rechtssachen Walrave und Bosman festgestellt hatte.¹⁸² Darüber hinaus wies der Europäische Gerichtshof darauf hin, dass die Arbeitsbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sowohl einseitig durch die öffentliche Gewalt als auch durch privatrechtliche Akte festgelegt werden können. Sollten aber die privatrechtlichen Akte nicht vom Diskriminierungsverbot umschlossen sein, so führe dies zu Ungleichheit. Auch hier nahm der Europäische Gerichtshof Bezug auf seine bisherige Rechtsprechung.¹⁸³ Des Weiteren stellte der Europäische Gerichtshof klar, dass bestimmte Vertragsvorschriften mit zwingendem Charakter nicht nur die Mitgliedstaaten binden, an welche sie ausdrücklich durch den Wortlaut adressiert sind, sondern auch Privatpersonen. Folglich gilt das Diskriminierungsverbot auch für Privatpersonen.¹⁸⁴ In Bezug auf die konkrete Vorlagefrage entschied der Europäische Gerichtshof, dass die Forderung des Zweisprachigkeitsnachweises Staatsbürger der übrigen Mitgliedstaaten benachteilige, da diese den Nachweis nur unter erschwerten Bedingungen erlangen können und sie aus diesem Grund kaum eine Möglichkeit auf den Arbeitsplatz haben. Damit ist die Maßnahme diskriminierend. Grundsätzlich könnte dies durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein, was hier jedoch aufgrund fehlender Verhältnismäßigkeit nicht der Fall ist. Folglich bekräftigte der Europäische Gerichtshof seine Rechtsprechung im Fall Bosman und weitete sie aus auf Verträge zwischen Privatpersonen.¹⁸⁵ Der Europäische Gerichtshof erwähnt dabei nicht die übrigen Grundfreiheiten, weshalb es unklar bleibt, inwieweit die Rechtsprechung auf diese übertragen werden kann.

(7) Rechtssache Raccanelli

Anknüpfend an die Rechtssache Angonese bestätigte der Europäische Gerichtshof im Jahr 2008 die Bindung privater Arbeitgeber an die Arbeitnehmerfreizügigkeit.¹⁸⁶ Im Mittelpunkt des Sachverhaltes stand ein Doktorandenvertrag, der zwischen dem italienischen Staatsbürger Andrea Raccanelli und dem deutschen gemeinnützigen Verein Max-Planck-Gesellschaft geschlossen wurde.¹⁸⁷ Demzufolge liegt hier keine kollektive Regelung vor, wie es zuvor bei den Entscheidungen Walrave und Bosman der Fall war.¹⁸⁸ Die Max-Planck-Gesellschaft behandelte im Rahmen der Doktorandenförderung beim Abschluss von Arbeits- oder Stipendiumsverträgen deutsche und EU-ausländische Staatsbürger unterschiedlich. Ausschließlich deutsche Stipendiaten durften einen Arbeitsvertrag abschließen. Aus diesem Grund war dies Herrn Raccanelli nicht vorbehalten.¹⁸⁹ Dies führte zu der Frage, ob die Max-Planck-Gesellschaft als privatrechtlich organisierter Verein an das in der Arbeitnehmerfreizügigkeit enthaltene Diskriminierungsverbot gebunden ist.¹⁹⁰ Dies wurde vom Europäischen Gerichtshof bestätigt. In seiner Entscheidung erklärte der Gerichtshof, dass auch Private an das Diskriminierungsverbot gebunden sind. Er wies daraufhin, dass das Verbot allgemein gehalten sei und sich deshalb

¹⁸¹ EuGH Rs. C-281/98 Rn. 30 f.; EuGH Rs. 36/74 Rn. 17.

¹⁸² EuGH Rs. C-281/98 Rn. 32; EuGH Rs. 36/74 Rn. 18; EuGH Rs. C-415/93 Rn. 83.

¹⁸³ EuGH Rs. C-281/98 Rn. 33; EuGH Rs. 36/74 Rn. 19; EuGH Rs. C-415/93 Rn. 84.

¹⁸⁴ EuGH Rs. C-281/98 Rn. 34; EuGH Rs. 43/75 Rn. 30/34.

¹⁸⁵ EuGH Rs. C-281/98 Rn. 40 ff.

¹⁸⁶ EuGH Rs. C-94/07.

¹⁸⁷ EuGH Rs. C-94/07 Rn. 2, 12.

¹⁸⁸ EuGH Rs. 36/74; EuGH Rs. C-415/93.

¹⁸⁹ EuGH Rs. C-94/07 Rn. 17.

¹⁹⁰ EuGH Rs. C-94/07 Rn. 40.

nicht ausschließlich an die Mitgliedstaaten und öffentlichen Einrichtungen richtet. Demnach gilt das Diskriminierungsverbot auch für Verträge, die zwischen Privatpersonen geschlossen werden. In seiner Entscheidungsbegründung verwies der Europäische Gerichtshof auf seine bisherige Rechtsprechung zu Walrave, Defrenne, Bosman und Angonese und bestätigte diese.¹⁹¹

bb. Warenverkehrsfreiheit

Die Warenverkehrsfreiheit unterscheidet sich von der Arbeitnehmerfreizügigkeit insofern, als dass ihr Schutzobjekt Waren und nicht Personen sind. Des Weiteren ist zu beachten, dass in Fällen von Beschränkungen des freien Warenverkehrs durch Private die speziellen Wettbewerbsvorschriften der Art. 101 ff. AEUV greifen.¹⁹² In der Rechtssache Dansk Supermarked erweckte der Europäische Gerichtshof den Anschein, er gehe von einer unmittelbaren Drittwirkung der Warenverkehrsfreiheit aus.¹⁹³ Einige Jahre später stellte der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache Vlaamse Reisbureaus klar, dass die Warenverkehrsfreiheit nur auf staatliche Maßnahmen und nicht auf Maßnahmen Privater anwendbar ist. Er verneinte damit ausdrücklich eine unmittelbare Drittwirkung.¹⁹⁴ Zunächst blieb der Europäische Gerichtshof bei dieser Haltung.¹⁹⁵ Allerdings kam es im Laufe der Jahre zu einer Abkehr der strikten Ablehnung. Der Europäische Gerichtshof erkannte zwar keine unmittelbare Drittwirkung an, wohl aber eine mittelbare.¹⁹⁶ Diese Ansicht bestätigte der Gerichtshof im Jahr 2003 in der Rechtssache Schmidberger.¹⁹⁷ Demnach treffen die Mitgliedstaaten mittelbar über die Warenverkehrsfreiheit Schutzpflichten. Sie müssen alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs durch Private zu verhindern.¹⁹⁸ Im Jahr 2012 erfolgte eine höchst umstrittene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes.¹⁹⁹ In der Rechtssache Fra.bo bestimmte der Europäische Gerichtshof, dass unter bestimmten Umständen die Warenverkehrsfreiheit sehr wohl unmittelbare Drittwirkung entfalten kann. Dies ist dann der Fall, wenn eine private Einrichtung in einem definierten Bereich Regelungshoheit besitzt und dadurch den freien Warenverkehr beeinträchtigen kann.²⁰⁰

cc. Niederlassungsfreiheit

Im Jahr 2002 befasste sich der Europäische Gerichtshof erstmals mit der Problematik einer möglichen Drittwirkung der Niederlassungsfreiheit. In der Rechtssache Wouters entschied der Europäische Gerichtshof, dass alle kollektiven Regelungen und nicht nur staatliche die Niederlassungsfreiheit wahren müssen. Dabei verwies er auf seine bisherige Rechtsprechung im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit.²⁰¹ Fünf Jahre später beschäftigte sich der Europäische Gerichtshof mit der Rechts-

¹⁹¹ EuGH Rs. C-94/07 Rn. 42 ff.

¹⁹² *Birkemeyer*, EuR 2010, 662 (674).

¹⁹³ EuGH Rs. 58/80 Rn. 17.

¹⁹⁴ EuGH Rs. 311/85 Rn. 30.

¹⁹⁵ EuGH Rs. 65/86; EuGH Rs. C-159/00.

¹⁹⁶ EuGH Rs. C-265/95 Rn. 30 f.

¹⁹⁷ EuGH Rs. C-112/00 Rn. 57 ff.

¹⁹⁸ EuGH Rs. C-265/95 Rn. 30 f.; EuGH Rs. C-112/00 Rn. 57 ff.

¹⁹⁹ *Schmahl/Jung*, NVwZ 2013, 607 (607).

²⁰⁰ EuGH Rs. C-171/11 Rn. 31 f.

²⁰¹ EuGH Rs. C-309/99 Rn. 120.

sache Viking. Auch hier betonte der Gerichtshof die unmittelbare Drittwirkung der Niederlassungsfreiheit im Rahmen kollektiver Maßnahmen. Er verwies in seiner Begründung abermals auf seine bisherige Rechtsprechung.²⁰²

dd. Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit

Die Lücke in der Drittwirkungsrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bildet die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit. Bislang hat der Europäische Gerichtshof noch keine diesbezügliche Entscheidung getroffen. Es bleibt zu diesem Zeitpunkt unklar, ob die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit unmittelbare oder mittelbare Drittwirkung entfaltet. In der Literatur besteht bislang bei dieser Thematik auch keine Einigkeit. Folglich muss eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes abgewartet werden.²⁰³

ee. Bewertung

Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes wurden in der Literatur nicht nur positiv aufgenommen, sondern zum Teil auch kritisiert.²⁰⁴ Gegen das Angonese-Urteil wird angeführt, dass der Wortlaut des Art. 45 AEUV nur im ersten Absatz den Adressatenkreis für Private offen lässt. Die Absätze zwei und drei hingegen können nicht auf Private angewandt werden.²⁰⁵ Diese Argumentation wird auch auf die anderen Grundfreiheiten bezogen.²⁰⁶ Zudem bleibe unklar, inwiefern die Privatautonomie bei einer unmittelbaren Drittwirkung der Grundfreiheiten berücksichtigt wird.²⁰⁷ Im Gegensatz dazu wird argumentiert, dass es bei den Grundfreiheiten gerade darum geht, einen Binnenmarkt ohne Barrieren zu errichten und diese Barrieren nicht nur staatlich, sondern ebenso privater Art sein können. Zudem ist hinsichtlich des Verbotes von Marktzugangsbeschränkungen nicht der Urheber einer solchen maßgeblich, sondern vielmehr die Wirkung der Maßnahme.²⁰⁸ Gegen das Wortlautargument wird angeführt, dass die Formulierungen neutral gehalten sind und daher kein Hinweis auf ein ausschließliches Abstellen auf hoheitliches Handeln besteht.²⁰⁹

4. Ergebnis

Es bleibt also festzuhalten, dass der Europäische Gerichtshof in vielen Fällen – sei es hinsichtlich der Grundrechte oder hinsichtlich der Grundfreiheiten – von einer unmittelbaren Drittwirkung ausgeht.²¹⁰ Allerdings kann die Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht auf andere Grundrechte oder -freiheiten übertragen werden, die bislang noch nicht Gegenstand einer Entscheidung waren. Für jedes Grundrecht und jede Grundfreiheit muss eine möglicherweise bestehende (un)mittelbare Drittwirkung gesondert festgestellt werden.²¹¹

²⁰² EuGH Rs. C-438/05 Rn. 33 ff.

²⁰³ Ludwigs/Wiedermann, JA 2014, 152 (161 f.).

²⁰⁴ Steinmeyer in: Franzen/Gallner/Oetker, Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht (2020), Rn. 83; Michaelis, NJW 2001, 1841 (1842); Müller-Graff, EuR 2014, 3 (28).

²⁰⁵ Michaelis, NJW 2001, 1841 (1842).

²⁰⁶ Ludwigs/Weidemann, JURA 2014, 152 (155).

²⁰⁷ Michaelis, NJW 2001, 1841 (1842).

²⁰⁸ Steinmeyer in: Franzen/Gallner/Oetker, Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht (2020), Rn. 83; Müller-Graff, EuR 2014, 3 (28).

²⁰⁹ Ludwigs/Weidemann, JURA 2014, 152 (155).

²¹⁰ EuGH Rs. C-144/04 Rn. 74 ff.; EuGH Rs. C-555/07.

²¹¹ Schroeder, Grundkurs Europarecht, 6. Aufl., § 15 Rn. 16; Ludwigs/Wiedermann, JA 2014, 152 (161 f.).

III. Vergleich

Nachdem nun im ersten Schritt dargestellt wurde, inwieweit der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG mittelbare Drittwirkung in das Privatrecht entfalten kann und im zweiten Schritt untersucht wurde, wie der Europäische Gerichtshof im Rahmen der europäischen Grundrechte und Grundfreiheiten über eine mögliche Drittwirkung entschieden hat, sollen im letzten Schritt die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zusammengefasst werden. Hinsichtlich des Rechts der Europäischen Union ist zu differenzieren, ob es sich um Europäische Grundrechte oder Grundfreiheiten handelt.

1. Gemeinsamkeiten

Bei einem Vergleich der deutschen Rechtsprechung mit der des Europäischen Gerichtshofes fällt auf, dass es durchaus Parallelen gibt.

Sowohl im nationalen als auch im europäischen Recht sind grundsätzlich der Staat beziehungsweise im Falle der Europäischen Union ihre Organe und Einrichtungen gebunden.²¹² Weder im deutschen noch im europäischen Gesetzestext werden Private genannt.²¹³

Ebenso wie die Verpflichtung des Staates durch die deutschen Grundrechte, so verpflichtet auch die Europäischen Grundfreiheiten grundsätzlich nur die Mitgliedstaaten.²¹⁴

Eine weitere Gemeinsamkeit besteht darin, dass es nicht nur im nationalen Recht einen allgemeinen Gleichheitssatz gibt, sondern ebenso im europäischen. Auch richten sich beide an den Staat oder auf Ebene der Europäischen Union an die Organe und die Mitgliedstaaten. Neben einem allgemeinen Gleichheitssatz existieren national wie europäisch spezielle Regelungen, die diesen ergänzen. Im europäischen Recht fallen die Diskriminierungsverbote der Grundfreiheiten unter diese speziellen Ausprägungen.²¹⁵

Sowohl im nationalen Recht wie auch im Recht der Europäischen Union ist die Privatautonomie ein wichtiger Grundsatz. Im Rahmen der Drittwirkungsproblematik ist sie daher oftmals ein Teil der Diskussion, da die Gefahr besteht, dass diese unterlaufen wird.²¹⁶

Des Weiteren erfolgt im nationalen wie auch im europäischen Recht eine Unterscheidung der Drittwirkung in mittelbar und unmittelbar. Das Verständnis der Begriffe ist dabei gleich.²¹⁷

In seiner Stadionverbotsentscheidung weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass eine Ungleichbehandlung nicht ohne sachlichen Grund erfolgen darf.²¹⁸ Diese Ansicht teilt der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache Angonese. Eine nach Art. 45 AEUV diskriminierende Maßnahme kann durch sachliche Gründe gerechtfertigt sein.²¹⁹

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist ein schonender Ausgleich zwischen sich gegenüberstehenden Grundrechten im Wege der sogenannten praktischen Konkordanz anerkannt.²²⁰ In Fällen mittelbarer Drittwirkung stehen sich zwei

²¹² Röben in: *Grabitz/ Hilf/Nettesheim* Das Recht der Europäischen Union (2021), AEUV Art. 67 Grundsätze Rn. 76 ff.

²¹³ Art. 51 Abs. 1 GRCh; Art. 1 Abs. 3 GG

²¹⁴ *EuGH Rs. 2/74*.

²¹⁵ *Streinz* in: *Streinz*, EUV/AEUV (2018), AEUV Art. 18 Rn. 13.

²¹⁶ *Jarass* in: *Jarass/Piero* (2020), GG Art. 2, Rn. 22.

²¹⁷ *Schroeder*, Grundkurs Europarecht, § 14 Rn. 25 ff.

²¹⁸ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 41.

²¹⁹ *EuGH Rs. C-281/98 Rn. 40 ff.*

²²⁰ *Manssen*, Staatsrecht II, Rn. 166.

Grundrechtsberechtigte gegenüber, die sich jeweils auf die in dem Fall einschlägigen Grundrechte berufen. Um diesen Konflikt aufzulösen, werden die Grundrechte gegeneinander abgewogen.²²¹ Auch der Europäische Gerichtshof wendet dieses Prinzip in seinen jüngeren Entscheidungen bei sich widerstreitenden Unionsgrundrechten in privatrechtlichen Fällen an.²²²

2. Unterschiede

Obleich zwischen dem nationalen Recht und dem in der Europäischen Union geltenden Recht Gemeinsamkeiten bestehen, so finden sich auch einige Unterschiede.

Im Gegensatz zur nationalen Rechtsprechung, hat der Europäische Gerichtshof bislang noch nicht entschieden, ob der allgemeine Gleichheitssatz Drittwirkung entfalten kann.

Das Bundesverfassungsgericht wiederum lehnt eine generelle mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG ab, bildet jedoch für bestimmte Konstellationen Ausnahmen.²²³

Auch lehnt das Bundesverfassungsgericht eine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte ab. Es geht lediglich von einer mittelbaren Ausstrahlungswirkung in das Privatrecht aus.²²⁴ Anders ist es beim Europäischen Gerichtshof. In seinen bisherigen Entscheidungen geht er in den meisten Fällen von einer unmittelbaren Drittwirkung aus.²²⁵

In seiner Lüth-Entscheidung legte das Bundesverfassungsgericht eine mittelbare Drittwirkung für alle Freiheitsgrundrechte fest.²²⁶ Der Europäische Gerichtshof hingegen prüft eine Drittwirkung für jedes Unionsgrundrecht und jede Europäische Grundfreiheit separat. Es existiert hier also keine generelle Zu- beziehungsweise Absage hinsichtlich einer (un)mittelbaren Drittwirkung.²²⁷

3. Resümee

Neben einigen Parallelen gibt es dennoch große Unterschiede zwischen dem nationalen und dem Recht der Europäischen Union. Festzuhalten bleibt jedoch, dass die Frage nach der Drittwirkung in beiden Fällen noch nicht abschließend geklärt ist und auch zukünftig weiterhin ein Thema sein wird.

C. Fazit und Ausblick

Eingangs wurde die Frage aufgeworfen, ob ich als Bürger die Grundrechte meiner Mitbürger beachten muss. Die Antwort darauf fällt differenziert aus. Im nationalen Recht muss zwischen den Freiheitsrechten einerseits und dem allgemeinen Gleichheitssatz andererseits unterschieden werden. Hinsichtlich der Freiheitsrechte legte das Bundesverfassungsgericht bereits in der sogenannten Lüth-Entscheidung im Jahr 1958 fest, dass diese mittelbare Drittwirkung entfalten können. Zwar sind die Grundrechte grundsätzlich als Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat zu verstehen, stellen aber gleichzeitig eine objektive Wertordnung dar. Sie sind damit auch im Zivilrecht relevant.

²²¹ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 32 f.

²²² EuGH Rs. C-112/00, Rn. 81; *Wienbracke*, Grundwissen Europarecht, 1. Aufl., S. 188, 265.

²²³ BVerfG 1 BvR 3080/09.

²²⁴ BVerfG 1 BvR 400/51.

²²⁵ Z. B.: EuGH Rs. C-144/04 Rn. 74 ff.; EuGH Rs. C-555/07; EuGH Rs. C-441/14 Rn. 17; EuGH Rs. C-176/12 Rn. 23; EuGH Rs. C-684/16 Rn. 76 ff.; EuGH Rs. C-569/16; EuGH Rs. C-570/16 Rn. 85 ff.; EuGH Rs. 36/74; EuGH Rs. C-415/93; EuGH Rs. C-281/98.

²²⁶ BVerfG 1 BvR 400/51 Rn. 25 ff.

²²⁷ *Schroeder*, Grundkurs Europarecht, 6. Aufl., § 15 Rn. 16.

Hier gelangen sie über Generalklauseln als Einfallstore zur Anwendung.²²⁸ Anders ist die Rechtslage bezüglich des allgemeinen Gleichheitssatzes. Zunächst beinhaltet dieser kein objektives Verfassungsprinzip, welches den allgemeinen Gleichheitssatz generell im Zivilrecht zur Anwendung bringt. Auch die mittelbare Drittwirkung greift hier nicht. Gestützt wird dies auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit. Damit erteilte das Bundesverfassungsgericht zunächst eine Absage an eine mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG. Anschließend erfolgte jedoch eine Wendung. Das Bundesverfassungsgericht hält nunmehr eine Ausstrahlungswirkung in das Zivilrecht für bestimmte Sachverhalte für möglich. Ausnahmsweise entfaltet der allgemeine Gleichheitssatz also doch mittelbare Drittwirkung. Dies ist der Fall, wenn ein Bürger aufgrund des zivilrechtlichen Hausrechts von einer Veranstaltung ausgeschlossen wird, wobei die Veranstaltung „[...]von Privaten aufgrund eigener Entscheidung einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden und ein Ausschluss von dieser [...] für den Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entscheiden [muss].“²²⁹ Auch in Fällen einer Monopolstellung oder einer strukturellen Überlegenheit kann die Ausnahme greifen. Zu beachten ist, dass ein Ausschluss gerechtfertigt sein kann, sofern er nicht willkürlich oder ohne sachlichen Grund erfolgt.²³⁰

Wie ist nun die Problematik der Impfprivilegierung zu bewerten? Den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien folgend, kommt eine mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes demzufolge in vielen Fällen nicht in Frage. Zum einen scheitert dies mitunter an den notwendigen Merkmalen „Monopol“, „strukturelle Überlegenheit“ oder „erheblicher Umfang über Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“. Diesen Kriterien folgend wäre es unwahrscheinlich, wenn ein Hotelier ein Monopol inne hätte. Anders könnte die Rechtslage im Falle des Konzertausschlusses von Ungeimpften bewertet werden. Zum anderen müsste im Falle der Bejahung eines der drei Kriterien die zweite Hürde der Rechtfertigung genommen werden. Liegt ein sachlicher Grund vor, kann die Ungleichbehandlung von Geimpften und Ungeimpften statthaft sein. Die Problematik der Impfprivilegien wird wohl zukünftig eine große Rolle spielen und zu so manch einem Gerichtsverfahren führen, wollen doch beispielsweise einige Fußballbundesligavereine nur geimpfte oder genesene Zuschauer zulassen.²³¹

Es wird sich also möglicherweise zeigen, ob das Bundesverfassungsgericht über ein nächstes Stadionverbot entscheiden muss.

Unter das vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Kriterium des Monopols könnten Wirtschaftsauskunfteien, beispielsweise die Schufa AG, oder Betreiber sozialer Netzwerke wie Facebook fallen.²³² Es bleibt jedoch abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht möglicherweise in künftigen Rechtsstreitigkeiten entscheiden wird.²³³

Auf Ebene der Europäischen Union ist die Rechtslage anders. Ähnlich wie das Bundesverfassungsgericht gibt der Europäische Gerichtshof keine pauschale Antwort auf die Frage, ob und inwieweit Grundrechte oder Grundfreiheiten Drittwirkung entfalten können. Dies entscheidet der Europäische Gerichtshof für jedes Grundrecht oder jede

²²⁸ BVerfG 1 BvR 400/51 Rn. 27.

²²⁹ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 41.

²³⁰ BVerfG 1 BvR 3080/09 Rn. 41.

²³¹ *Maxwill*, Neue Coronastrategien – Wo Ungeimpfte bald nicht mehr rein dürfen, 2021.

²³² Jobst, NJW 2020, 11 (16); Kischel in: Epping/ Hillgruber Beck'scher Online-Kommentar (2021), Rn. 93 b; Smets, NVwZ 2019, 34 (36); Muckel, JA 2019, 710 (713).

²³³ BVerfG BvQ 79/21.

Grundfreiheit separat.²³⁴ In einigen Fällen hat der Europäische Gerichtshof bereits Entscheidungen getroffen. Anders als das Bundesverfassungsgericht geht der Europäische Gerichtshof in diesen Fällen jedoch nicht bloß von einer mittelbaren, sondern in den meisten Fällen von einer unmittelbaren Drittwirkung aus.²³⁵ Hier wird auch von einer Horizontalwirkung gesprochen.²³⁶ Unionsbürger können sich in diesen Fällen direkt auf die Grundrechte beziehungsweise Grundfreiheiten berufen. Eine Anwendung über unbestimmte Rechtsbegriffe ist nicht nötig.²³⁷

Als deutscher und Unionsbürger sind daher zwei unterschiedliche Rechtslagen maßgeblich.

(K)eine mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) im Zivilrecht? Die Antwort lautet sowohl als auch. Grundsätzlich besteht keine mittelbare Drittwirkung, ausnahmsweise aber schon!

²³⁴ *Schroeder*, Grundkurs Europarecht, 6. Aufl., § 14 Rn. 28, § 15 Rn. 16.

²³⁵ Z. B.: EuGH Rs. C-144/04 Rn. 74 ff.; EuGH Rs. C-555/07; EuGH Rs. C-441/14 Rn. 17; EuGH Rs. C-176/12 Rn. 23; EuGH Rs. C-684/16 Rn. 76 ff.; EuGH Rs. C-569/16; EuGH Rs. C-570/16 Rn. 85 ff.; EuGH Rs. 36/74; EuGH Rs. C-415/93; EuGH Rs. C-281/98.

²³⁶ *Schroeder*, Grundkurs Europarecht, 6. Aufl., § 14 Rn. 22.

²³⁷ *Ludwigs/Weidermann*, Jura 2014, 152 (152).

Literaturverzeichnis

- Badura, Peter* Staatsrecht – Systematische Erläuterung des Grundgesetzes, 7. Auflage, München 2018.
- Birkemeyer, Claas* Die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten – Zugleich Anmerkung zum Urteil des EuGH v. 17.7.2008, Rs. C-94/07 (Raccanelli), EuR 2010, 662-678.
- Braune, Tim u.a.* Vorbild Israel: Kommen Impfprivilegien auch in Deutschland, 22.02.2021, <<https://www.waz.de/politik/corona-impfung-privilegien-israel-deutschland-id231632131.html>> [26.05.2021].
- Bundesministerium für Gesundheit* Aktueller Impfstatus, 2021, <<https://impfdashboard.de/>>, [16.08.2021].
- Calliess/ Ruffert* EUV/AEUV mit europäischer Grundrechtecharta, 5. Auflage, München 2016.
- Creifelds, Carl* Rechtswörterbuch, 26. Auflage, München 2021.
- Dambeck, Holger* Mythos Steherrennen – Mit 80 Sachen im Windschatten, 06.02.2018, <<https://www.spiegel.de/auto/aktuell/steherrennen-mit-80-sachen-im-windschatten-radfahren-a-1190636.html>> [15.06.2021].
- Dauses, Manfred/ Ludwig, Markus* Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 52. Auflage, München 2021.
- de Wall, Heinrich/ Wagner, Roland* Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte, JA 2011, 734-740.
- Epping, Volker* Grundrechte, 8. Auflage, Berlin 2019.
- Epping/Hillgruber* Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 46. Auflage, München 2021.
- Europäisches Parlament* Grundrechte in der EU schützen, <<https://www.europarl.europa.eu/about-parliament/de/democracy-and-human-rights/fundamental-rights-in-the-eu>> [10.07.2021].
- Fischer, Thomas* Corona-Impfungen – Es geht nicht um Privilegien, 01.01.2021, <<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/corona-impfungen-es-geht-nicht-um-privilegien-a-eed68437-5b88-4094-bdbc-be2f26e833d4>> [26.05.2021].
- Franzen/Gallner/ Oetker* Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht, 3. Auflage, 2020.
- Grabitz/Hilf/Nettesheim* Das Recht der Europäischen Union, 72. Auflage, München 2021.
- Hau/Poseck* Das Recht der Europäischen Union, 71. Auflage, München 2020.
- Herdegen, Matthias* Beck'scher Online-Kommentar, 58. Auflage, München 2021.
- Heinrich, Matthias* Europarecht, 22. Auflage, München 2020.
- Herresthal, Carsten* Chef beruft sich auf Hausrecht – In diesem Hotel gilt: Kein Zutritt für Ungeimpfte, 29.07.2021, <<https://www.welt.de/politik/deutschland/video232813487/Hausrecht-In-diesem-Hotel-gilt-Kein-Zutritt-fuer-Ungeimpfte.html>> [01.08.2021].
- Herresthal, Carsten* Grundrechtecharta und Privatrecht – Die Bedeutung der Charta der Grundrechte für das europäische und das nationale Privatrecht, ZEuP 2014, 238-280.
- Heselhaus, Sebastian/ Nowak, Carsten* Handbuch der Europäischen Grundrechte, 2. Auflage, München 2020.

- Holoubek, Michael/
Lienbacher, Georg
Hufen, Friedhelm
Hummer, Waldemar,
u.a.* Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRC-Kommentar, 2. Auflage, Wien 2019.
Staatsrecht II – Grundrechte, 8. Auflage, München 2020.
Europarecht in Fällen – Die Rechtsprechung des EuGH, des EuG und deutscher und österreichischer Gerichte, 7. Auflage, Baden-Baden 2020.
- Ipsen, Jörn
Jarass, Hans* Staatsrecht II – Grundrechte, 23. Auflage, München 2020.
Die Bedeutung der Unionsgrundrechte unter Privaten, ZEuP 2017, 310-334.
- Jarass/Piero* GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Auflage, München 2020.
- Jobst, Simon* Konsequenzen einer unmittelbaren Grundrechtsbindung Privater, NJW 2020, 11-16.
- Kahl, Wolfgang/
Schwind, Manuel* Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten – Grundbausteine einer Interaktionslehre, EuR 2014, 170-195.
- Katz, Alfred/ Sander,
Gerald* Staatsrecht – Grundlagen Staatsorganisation Grundrechte, 19. Auflage, Heidelberg 2019.
- Kehlbach, Christoph* Debatte über Freiheitsrechte – Wie zurück ins normale Leben?, 04.02.2021, <<https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/freiheiten-corona-geimpfte-101.html>> [26.05.2021].
- Kingreen, Thorsten/
Poscher, Ralf* Grundrechte – Staatsrecht II, 35. Auflage, Heidelberg 2019.
- Kock, Kai-Uwe, u.a.* Öffentliches Recht und Europarecht, 8. Auflage, Hamm 2020.
- Ludwigs, Markus/
Weidemann, Sabine* Drittwirkung der Europäischen Grundfreiheiten – Von der Divergenz zur Konvergenz?, JURA 2014, 152-165.
- Manger-Nestler,
Cornelia/ Noack,
Gregor* Europäische Grundfreiheiten und Grundrechte, JuS 2013, 503-507.
- Manssen, Gerrit
Maunz/ Dürig
Mawill, Peter* Staatsrecht II – Grundrechte, 16. Auflage, München 2019.
Grundgesetz, 94. Auflage, München 2021.
Neue Coronastrategien – Wo Ungeimpfte bald nicht mehr rein dürfen, 13.08.2021, <<https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/corona-wo-ungeimpfte-bald-nicht-mehr-rein-duerfen-a-3d0494d1-7e61-4c03-b4f0-d5a9e2292dfc>> [14.08.2021].
- Michaelis, Lars* Unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten – Zum Fall An-gonese, NJW 2001, 1841-1842.
- Muckel, Stefan* Mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes, JA 2018, 553-556.
Entsperrung des Accounts eines sozialen Netzwerks, JA 2019, 710-713.
- Müller-Graff, Peter-
Christian
MüKo* Die horizontale Direktwirkung der Grundfreiheiten, EuR 2014, 3-30.
Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 8. Auflage, München 2018.
- Neuner, Jörg
Pechstein, Matthias
u.a. (Hrsg.)* Das BVerfG im Labyrinth der Drittwirkung, NJW 2020, 1851-1855.
Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Band I, EUV und GRC, Tübingen 2017.

- Perner, Stefan* Grundfreiheiten, Grundrechte-Charta und Privatrecht, 1. Auflage, Tübingen 2013.
- Ruffert, Matthias* Privatrechtswirkung der Grundrechte – Von Lüth zum Stadionverbot - und darüber hinaus?, JuS 2020, 1-6.
- Sachs, Michael* Verfassungsrecht II – Grundrechte, 3. Auflage, Berlin 2017.
 Grundrechte: Ausstrahlungswirkung von Art. 3 I GG auf das Privatrecht – Bedeutung des allgemeinen Gleichheitssatzes für das Verhalten Privater in Sonderkonstellationen (bundesweites Stadionverbot), JuS 2019, 89-92.
 Grundrechte: Bindung Privater an Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes, JuS 2019, 1037-1039.
 Grundrechte: Drittwirkung von Gleichheitsrechten – Kein Verbot für Private, wegen politischer Überzeugungen zu benachteiligen, JuS 2020, 185-187.
- Schmahl, Stefanie/
 Jung, Florian* Horizontale Drittwirkung der Warenverkehrsfreiheit? – Überlegungen im Anschluss an EuGH, Urt. v. 12. 7. 2012 – C-171/11, EuZW 2012, 797 – DVGW, NVwZ 2013, 607-612.
- Schroeder, Werner
 Schubert, Claudia* Grundkurs Europarecht, 6. Auflage, München 2019.
 Die Grundrechtecharta der Europäischen Union als Mittel zur Expansion des Unionsrechts?, EuZA 2020, 302-319.
- Schulze, Reiner* Europarecht – Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 4. Auflage, Baden-Baden 2020.
- Smets, Christoph* Die Stadionverbotsentscheidung des BVerfG und die Umwälzung der Grundrechtssicherung auf Private, NVwZ 2019, 34-37.
- Streinz, Rudolf/
 Leible, Stefan* Die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten - Überlegungen aus Anlass von EuGH, EuZW 2000, 468 - Angonese, EuZW 2000, 459-467.
- Streinz, Rudolf
 Streinz, Rudolf* Europarecht, 11. Auflage, Heidelberg 2019.
 EUV/AEUV - Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage, München 2018.
- von der Groeben/
 Schwarze/ Hatje* Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage, München 2015.
- von Mangoldt/ Klein/
 Starck* Grundgesetz, Band 1, Präambel Art. 1-19, 7. Auflage, München 2018.
- Voßkuhle, Andreas/
 Wischmeyer,
 Thomas* Grundwissen – Öffentliches Recht: Grundrechte im Unionsrecht, JuS 2017, 1171-1174.
- WDR* Stichtag – 13. April 1964-Veit Harlan stirbt auf Capri, 13.04.2014, <<https://www1.wdr.de/stichtag/stichtag8236.html>> [07.06.2021].
- Wefing, Heinrich* Corona-Impfprivilegien – Freiheit aus der Spritze, 09.01.2021, <<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-01/corona-impfprivilegien-verfassung-arbeitsrecht-impfpflicht>> [26.05.2021].
- Wienbracke, Mike* Grundwissen Europarecht, München 2018.
 Zur Ausstrahlung des allgemeinen Gleichheitssatzes in das Zivilrecht, EWIR 2018, 495-496.
 Hausverbot einer privaten Hotelbetreiberin gegenüber Parteifunktionär der NPD, EWIR 2020, 43-44.

Rechtsprechungsverzeichnis

<i>Gericht</i>	<i>Entscheidung/Datum</i>	<i>Aktenzeichen</i>	<i>Fundstelle</i>
EuGH	Urteil vom 16.06.1966	57/65	ECLI:EU:C:1966:34
EuGH	Urteil vom 21.06.1974	2/74	ECLI:EU:C:1974:68
EuGH	Urteil vom 04.12.1974	41/74	ECLI:EU:C:1974:133
EuGH	Urteil vom 12.12.1974	36/74	ECLI:EU:C:1974:140
EuGH	Urteil vom 08.04.1976	43/75	ECLI:EU:C:1976:56
EuGH	Urteil vom 22.01.1981	58/80	ECLI:EU:C:1981:17
EuGH	Urteil vom 01.10.1987	311/85	ECLI:EU:C:1987:418
EuGH	Urteil vom 27.09.1988	65/86	ECLI:EU:C:1988:448
EuGH	Urteil vom 15.12.1995	C-415/93	ECLI:EU:C:1995:463
EuGH	Urteil vom 09.12.1997	C-265/95	ECLI:EU:C:1997:595
EuGH	Urteil vom 22.10.1998	C-94/97	ECLI:EU:C:1998:496
EuGH	Urteil vom 06.06.2000	C-281/98	ECLI:EU:C:2000:296
EuGH	Urteil vom 19.02.2002	C-309/99	ECLI:EU:C:2002:98
EuGH	Urteil vom 06.06.2002	C-159/00	ECLI:EU:C:2002:343
EuGH	Urteil vom 12.06.2003	C-112/00	ECLI:EU:C:2003:333
EuGH	Urteil vom 14.10.2004	C-36/02	ECLI:EU:C:2004:614
EuGH	Urteil vom 22.11.2005	C-144/04	ECLI:EU:C:2005:709
EuGH	Urteil vom 11.12.2007	C-438/05	ECLI:EU:C:2007:772
EuGH	Urteil vom 19.01.2010	C-555/07	ECLI:EU:C:2010:21
EuGH	Urteil vom 24.11.2011	C-70/10	ECLI:EU:C:2011:771
EuGH	Urteil vom 16.02.2012	C-360/10	ECLI:EU:C:2012:85
EuGH	Urteil vom 12.07.2012	C-171/11	ECLI:EU:C:2012:453
EuGH	Urteil vom 31.01.2013	C-12/11	ECLI:EU:C:2013:43
EuGH	Urteil vom 15.01.2014	C-176/12	ECLI:EU:C:2014:2
EuGH	Urteil vom 16.07.2015	C-580/13	ECLI:EU:C:2015:485
EuGH	Urteil vom 19.04.2016	C-441/14	ECLI:EU:C:2016:278
EuGH	Urteil vom 21.12.2016	C-201/15	ECLI:EU:C:2016:972
EuGH	Urteil vom 17.04.2018	C-414/16	ECLI:EU:C:2018:257
EuGH	Urteil vom 06.11.2018	C-569/16	ECLI:EU:C:2018:871
EuGH	Urteil vom 06.11.2018	C-570/16	ECLI:EU:C:2018:871
EuGH	Urteil vom 06.11.2018	C-684/16	ECLI:EU:C:2018:874
BVerfG	Beschluss vom 16.03.1955	2 BvK 1/54	BVerfGE 4, 144
BVerfG	Beschluss vom 15.01.1958	1 BvR 400/51	BVerfGE 7, 198
BVerfG	Beschluss vom 15.12.1959	1 BvL 10/55	BVerfGE 10, 234
BVerfG	Beschluss vom 24.03.1976	2 BvR 804/75	BVerfGE 42, 64

BVerfG	Beschluss vom 07.10.1980	1 BvL 50, 89/79, 1 BvR 240/79	BVerfGE 55, 72
BVerfG	Beschluss vom 07.02.1990	1 BvR 26/84	BVerfGE 81, 242
BVerfG	Beschluss vom 19.10.1993	1 BvR 567, 1044/89	BVerfGE 89, 214
BVerfG	Beschluss vom 06.02.2001	1 BvR 12/92	BVerfGE 103, 89
BVerfG	Beschluss vom 26.07.2005	1 BvR 782/94, 957/96	BVerfGE 114, 1
BVerfG	Beschluss vom 27.02.2007	1 BvL 10/00	BVerfGE 117, 272
BVerfG	Beschluss vom 22.01.2011	1 BvR 699/06	BVerfGE 128, 226
BVerfG	Beschluss vom 11.04.2018	1 BvR 3080/09	BVerfGE 148, 267
BVerfG	Beschluss vom 22.05.2019	1 BvQ 42/19	ECLI:DE:BVerfG:2019: qk20190522.1bvq004219
BVerfG	Beschluss vom 27.08.2019	1 BvR 879/12	ECLI:DE:BVerfG:2019: rk20190827.1bvr087912
BVerfG	Beschluss vom 06.11.2019	1 BvR 276/17	BVerfGE 152, 216
BGH	Urteil vom 29.07.2021	III ZR 179/20	BGH Pressemitteilung Nr. 149/2021
BGH	Urteil vom 29.07.2021	III ZR 192/20	BGH Pressemitteilung Nr. 149/2021
BAG	Urteil vom 24.02.1982	4 AZR 223/80	BAGE 38, 69

Abgeschlossen August 2021

www.logos-verlag.de unter ‚Zeitschriften‘

www.w-hs.de/ReWir

URN: [urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-39693](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:1010-opus4-39693) (www.nbn-resolving.de)

URL: <https://whge.opus.hbz-nrw.de/frontdoor/index/index/docId/3969>

Impressum: Westfälische Hochschule, Fachbereich Wirtschaftsrecht, August-Schmidt-Ring 10,
D - 45665 Recklinghausen, www.w-hs.de/wirtschaftsrecht



Dieser Text steht unter der Lizenz ‚Namensnennung- Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland‘ (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

logos

Vertrieb: Logos Verlag Berlin GmbH
Georg-Knorr-Str. 4, Gebäude 10
D-12681 Berlin
<http://www.logos-verlag.de>